

# Instanzen der Sprachnormierung. Standardvarietäten und Verwaltungssprache im Vergleich

**Kirsten ADAMZIK & Alessandra ALGHISI**

Université de Genève

Département de langue et de littérature allemandes

Rue De-Candolle 5, 1205 Genf, Schweiz

kirsten.adamzik@unige.ch, alessandra.alghisi@unige.ch

## **Abstract:**

This article discusses Ammon's (1995) model of the social forces that establish which forms are standard in a language. We relate to the model in two respects: on the one hand, we specify it by emphasising the role played by lay linguists in the discussion about language standards. On the other, we apply the model to Swiss multilingual official texts. We identify the different forces acting in the federal administration and refer to their norms. Our focus is in particular on non-sexist language use.

## **Keywords:**

standard language, language norms, language experts, legal and administrative language, plurilingualism, special codices, non-sexist language use

## **1. Einleitung**

Der Beitrag schliesst an das bekannte Modell von Ulrich Ammon (1995) an, in dem er das Zusammenspiel verschiedener Akteursinstanzen skizziert, die für die Normfestlegung und -einhaltung von Standardsprachen relevant sind (s.u. Abschnitt 4). Zu den wesentlichen Eigenschaften von Standardsprachen bzw. -varietäten gehört, dass sie kodifiziert sind, es also dazu Referenzwerke in Gestalt von Wörterbüchern und Grammatiken gibt, und dass sie im schulischen Unterricht (unter Rückgriff auf die Kodizes) vermittelt werden. Damit sind zwei Instanzen aus dem Modell benannt, nämlich einerseits die Kodifizierer und andererseits die sog. Normautoritäten, zu denen Ammon insbesondere Lehrpersonen zählt. Als weitere Instanzen setzt er Modell-Sprecher/-Schreiber an, die als Vorbilder fungieren, und ferner professionelle Sprachexperten, wobei er in erster Linie an Linguisten denkt.

Ammons Überlegungen entstammen der Diskussion um die Plurizentrik des Deutschen, die in den (aus Deutschland stammenden) Kodizes nicht angemessen abgebildet wird. Vielmehr behandeln diese die Varianten, die nur in Deutschland gültig sind, ebenso als unmarkierten Standard wie die tatsächlich in allen Ländern üblichen. Hier hat erst das Variantenwörterbuch (Ammon & al. 2004) Abhilfe geschaffen, das bei letzteren von *gemeindeutsch*

spricht. Den Helvetismen und Austriazismen stellt Ammon konsequenterweise für Deutschland typische Teutonismen an die Seite.

Die plurizentrische Position postuliert also die Existenz mehrerer nationaler Standardvarietäten. Damit wird die Frage zentral, wer Normen setzt bzw. den Standard definiert. Da der deutsche Sprachraum regional sehr stark differenziert ist und die sprachregionalen Grenzen nicht mit Staatsgrenzen zusammenfallen, ergibt sich als zentrales Problem, Standard- von (regionalen) Nonstandard-Varianten abzugrenzen. Angesichts des (ausser in der Schweiz) herrschenden Kontinuums zwischen kleinräumigen dialektalen, regional mehr oder weniger weit verbreiteten und überregional/-national gültigen Varianten ist dies eine äusserst schwierige und letzten Endes nicht befriedigend lösbare Aufgabe. Gleichwohl müssen die Kodifizierer irgendwelche einschlägigen Auskünfte geben. Dazu benutzen sie in ihren Werken Markierungen, darunter *österreichisch* und *schweizerisch*. Für viele Ausdrücke gelten diese Merkmale gleichzeitig. Hinzu kommt nicht selten zusätzlich das Merkmal *süddeutsch*. Bei dieser Markierungspraxis bleibt oft unklar, ob z.B. *schweizerisch* parallel zu *süd-* und *norddeutsch*, also regional, oder aber als spezifisch für die nationale Standardvarietät zu verstehen ist.<sup>1</sup> Da die Kodifizierer das in sehr vielen Fällen auch nicht entscheiden könnten, sind die Kennzeichnungen nur als pragmatische Lösungen aufzufassen. Sie liefern gewisse Anhaltspunkte, stellen aber keine unumstösslichen Urteile dar und sind schon gar keine verbindlichen Normsetzungen. Dies zeigt sich unmittelbar daran, dass die Markierungen in verschiedenen, miteinander konkurrierenden Werken häufig nicht (genau) miteinander übereinstimmen und auch viele Zuordnungen des Variantenwörterbuchs umstritten sind.

Die Konzentration auf nationale Varietäten führt dazu, dass Ammon staatlichen Instanzen bei der Normsetzung besonderes Gewicht einräumt. Er betont jedoch auch, dass sich die Orientierung an den Sprachnormen "in der Regel auf ganz wenige Institutionen und Textsorten" (1995: 77) beschränkt. Anders gesagt: Einen effektiven Einfluss haben staatliche Stellen nur im Bereich des Schulwesens und der staatlichen Verwaltung. Die deutschsprachigen Länder sind allerdings föderal organisiert. Es gibt also staatliche Instanzen auf verschiedenen Ebenen. Das Bildungswesen fällt speziell in der Schweiz und Deutschland wesentlich in den Kompetenzbereich der Kantone bzw. Bundesländer. Daher kommt es auch vor, dass Normen nur für Teileinheiten des Gesamtstaates gelten. Das wurde besonders in dem Streit um die Rechtschreibreform deutlich. Gegen diese gab es in mehreren deutschen Bundesländern (teilweise erfolgreiche) Volksbegehren und -entscheide, und die einzelnen Länderparlamente haben im Laufe des

---

<sup>1</sup> Dieses Problem stellt sich nicht für Ausdrücke, die staatspezifische Referenten bezeichnen, also offizielle Institutionen, Gremien wie politische Organe, Funktionsträger, Schultypen, Ausbildungsdiploome etc., die auch die markantesten Differenzen zwischen deutschem, österreichischem und schweizerischem Standarddeutsch ausmachen.

langen Prozesses (1996-2006) unterschiedliche Regelungen getroffen.

Am wirksamsten kann der Staat Normen gegenüber dem eigenen Personal (durch)setzen, wenn also staatliche Instanzen sozusagen selbst sprechen bzw. schreiben (lassen). Amtliche Texte stellen daher einen besonders geeigneten Gegenstand für die Untersuchung von Sprachnormierungsprozessen dar und stehen im Zentrum unserer Überlegungen. Diese sind aus einem Forschungsprojekt erwachsen, das insbesondere der Frage nachgeht, wie sich eine neue Norm, nämlich die geschlechtergerechter Sprache, auf die Praxis behördlichen Sprachgebrauchs auswirkt.<sup>2</sup> In diesem Beitrag geht es darum, diesen Gegenstand in den breiteren Kontext der Frage nach Sprachnormen und Sprachnormierungsinstanzen einzubetten.

## 2. Reichweite, Verbindlichkeit und Präzision von Normen

Die Ebene der Verwaltung ist extrem komplex und es gibt, wie schon erwähnt, neben den nationalen Instanzen solche, die oberhalb und unterhalb davon angesiedelt sind. Daher kann es auch Normfestlegungen geben, die einander entgegengesetzt sind. Damit erhebt sich zunächst die Frage, für welche Personen bzw. Gruppen eine Norm gültig ist (wer ihr "unterworfen" ist). Ammon bezeichnet diese als Normsubjekte,<sup>3</sup> wir möchten hier von der **Reichweite** von Normen sprechen. Normen können ferner eine unterschiedliche **Verbindlichkeit** haben, ein Kriterium, das unmittelbar mit dem der **Präzision** zusammenhängt:

Präzise Normen, die zugleich strikt sind, d.h. den höchsten Verbindlichkeitsgrad haben, betreffen Fälle, in denen eine von mehreren Varianten als richtig deklariert wird, andere dagegen als falsch. So besagt z.B. eine gegenwärtige orthografische Norm, dass man *Tür* und *Tor* schreibt, und nicht, wie im 19. Jahrhundert auch üblich, *Thür* und *Thor*. Bei präzisen Normen kann man exakt die (Menge der) geläufigen Varianten angeben, es muss aber nicht unbedingt genau eine als allein korrekte ausgewählt werden. Vielmehr gibt es auch Varianten, die gleichermassen zulässig sind und von denen sich allenfalls eine als (in einem bestimmten Kontext) 'bessere' empfehlen lässt. Der Duden erklärt z.B. derzeit *zu Hause* zur unmarkierten Variante und kennzeichnet *zuhause* als österreichisch oder schweizerisch. Ferner zieht er die alte Schreibung *aufwendig* der neuen vor, indem unter *aufwändig* nur der Verweis auf *aufwendig* erscheint.

Neben solchen präzisen und mehr oder weniger verbindlichen Normen existieren relative oder offene(re), nämlich solche, denen man grundsätzlich

---

<sup>2</sup> Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache (FNS 143585, 2013-2016, Universität Genf). Vgl. [http://www.unige.ch/lettres/alman/Recherche/Sprachpolitik\\_de.html](http://www.unige.ch/lettres/alman/Recherche/Sprachpolitik_de.html); 1.12.2014.

<sup>3</sup> Ammon (2014:144) fügt allerdings hinzu: "treffender: *Normunterworfene*".

nur mehr oder weniger gut gerecht werden kann. Das betrifft insbesondere Normen stilistischer Güte und Angemessenheit wie z.B. die der **Verständlichkeit**. Verständlichkeit hat als elementares Kriterium für Textqualität eine besonders grosse Reichweite, d.h. (fast) alle meinen, dass sie selbst – v.a. aber die anderen! – eine solche anstreben sollten. Die Verbindlichkeit ist dagegen als eher niedrig einzustufen, denn nur selten werden Texte unter diesem Kriterium ausdrücklich korrigiert. Das hängt natürlich auch damit zusammen, dass es, anders als bei der Orthografie, ausgesprochen schwierig ist, in diesem Bereich präzise Regelungen zu treffen. Statt Regeln lassen sich nur Empfehlungen formulieren, die in Leitfäden, Ratgebern und ähnlichen normativen Werken mit relativ geringer Verbindlichkeit zusammengetragen sind.

Solche Leitfäden existieren nun in ausserordentlich grosser Menge für geschlechtergerechten Sprachgebrauch (vgl. Elmiger 2000). Anders als Verständlichkeit stösst diese Norm aber nicht auf allgemeine Akzeptanz, und es fragt sich, ob die in der Frühphase von feministischer Seite offensiv propagierten Formen in der Zwischenzeit ihren Charakter als Erkennungsmerkmal für einen gruppenspezifischen Sprachgebrauch verloren haben. Dagegen spricht, dass im öffentlichen Diskurs, insbesondere in journalistischen Publikationen, die sich an ein breites Publikum richten, dieses Phänomen immer wieder als neu und jetzt typisch für behördliche Texte thematisiert wird. Es stellt sich auch die Frage, wie sprachkodifizierende Werke mit umstrittenen Normen umgehen.

Hier denkt man meist zunächst an Kodizes, die eine besonders grosse Reichweite anstreben, insbesondere an Nachschlagewerke führender Verlage. Deren Politik besteht verständlicherweise darin, es möglichst allen recht zu machen, d.h. konkurrierende Varianten als gleichermassen normgerecht zu verzeichnen. So muss sich niemand ausgeschlossen fühlen – und als potenzieller Kunde verloren gehen. Das führt allerdings dazu, dass sich solche Werke nicht als Referenz für spezifischere Zusammenhänge eignen. Da als allgemein akzeptierte Meta-Norm gilt, dass man in einem Kontext einheitlich schreiben sollte, muss es zusätzliche Festlegungen geben. Diese **Spezial-Kodizes** reichen von sog. Hausorthografien der (Zeitungs-)Verlage bis zu Merkblättern für die Manuskriptgestaltung (Style Sheets), wie sie im wissenschaftlichen Bereich üblich sind. Hier treten Herausgeber von Zeitschriften, Reihen oder auch nur einzelnen Sammelbänden als Kodifizierer auf – und zugleich als Normautoritäten, die dafür sorgen, dass die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert wird.

Dies führt wieder zurück auf die Präzision von Vorgaben und macht eine Differenzierung entsprechend verschiedenen **Norminhalten** nötig. Am unproblematischsten sind **drucktechnische Fragen**, bei denen der übergeordnete Kodex überhaupt keine Vorgaben macht. Hier muss jeweils

irgendeine der Varianten als verbindlich gesetzt werden, damit man weiss, in welche Richtung zu korrigieren ist. Schreiben wir *d.h.* oder *d. h.*, *ebd.*: 10 oder *ibid.*, 10? usw. usf. Diese Festlegungen sind völlig arbiträr, allein entscheidend ist, dass sie eindeutig sind, so dass alle zum selben Ergebnis kommen.

Etwas problematischer sind schon Fälle, wo der übergeordnete Kodex Freiheiten lässt wie bei den erwähnten zugelassenen orthografischen Varianten. Manchen erscheint eine Auswahl nämlich keineswegs arbiträr, sondern sie betrachten sie als Stellungnahme zu einer Frage, über die zwischen verschiedenen Sprachnormierungs-Akteuren Uneinigkeit herrscht. Es handelt sich einerseits um die sog. **Zweifelsfälle**, die in der Regel einen im Gange befindlichen Sprachwandel betreffen, andererseits um **sprachpolitisch-ideologische Streitfälle**. Zu den bekannten Zweifelsfällen der deutschen Sprache gehören etwa die Fragen, ob es *gewinkt* oder *gewunken* und *des Autors* oder *des Autoren* heisst. Sprachpolitisch-ideologisch motiviert sind z.B. die Weigerung, Texte nach den Regeln der letzten Rechtschreibreform abzufassen, v.a. aber der bewusste Einsatz politisch (in-)korrekter Formen. Dabei geht es besonders oft um Personenbezeichnungen. Wer das generische Maskulinum für sexistisch hält, muss allerdings Entscheidungen auch auf tieferer Ebene treffen, wo man es wieder mit eher arbiträren Festlegungen zu tun bekommt: Soll es *Schülerinnen und Schüler* heissen, *Schüler und Schülerinnen* oder darf man hier auch variieren? Ferner ist festzulegen, ob auch Kurzformen erlaubt sind, und wenn ja, welche: *Schüler(innen)*, *Schüler/innen*, *Schüler/-innen*, *SchülerInnen*? In pädagogischen Kontexten sind auch *SuS* und gar *SS* üblich.

Es versteht sich, dass es von besonderer Bedeutung, aber auch Brisanz ist, wenn staatliche Stellen in solchen Streitfällen Stellung nehmen. Ebenso verständlich ist es, dass die für die Verwaltung Schreibenden nach entsprechenden Vorgaben fragen. Wohin dies im Schweizer Kontext geführt hat, behandelt der Abschnitt 5.

### **3. Sprachgebrauch in der Demokratie: Bürgernähe**

Wenngleich Verwaltungsinstanzen, die 'im Namen des Staates' agieren, eben deswegen als Garanten für die Einhaltung des Sprachkodex angesehen werden können (sollten), gelten ihre Produkte doch nicht gerade als sprachliche Vorbilder. Vielmehr verstossen sie nach weit verbreiteter Meinung gegen die Stilnorm der Verständlichkeit. Die Klage ist zwar so alt wie die Verwaltungs- bzw. Kanzleisprache selbst, es wird aber zunehmend weniger akzeptiert, dass dies von Sachzwängen herrühre und leider nicht zu ändern sei. Europaweit gibt es nämlich Anstrengungen, Verständlichkeit zum Bürgerrecht zu erklären und die Amtssprache ausser Dienst zu stellen, um die Titel zweier einschlägiger Sammelbände aufzugreifen (vgl. Eichhoff-

Cyrus & Antos 2008 und Fluck & Blaha 2010).

In deren Fokus stehen zwei sehr unterschiedliche Gruppen von Texten, einerseits an einzelne Personen adressierte Schreiben vom Amt, andererseits Texte, die eigentlich einem anderen Kommunikationsbereich angehören, nämlich der Rechtssetzung. Beide sind allerdings intertextuell unmittelbar miteinander verbunden. Eichhoff-Cyrus & Antos (2008: 7) erläutern diese "'Verrechtlichung' moderner Gesellschaften" und damit die Alltagsrelevanz von Gesetzestexten folgendermassen:

Heute [...] wollen bereits Schülerinnen und Schüler, Azubis, Studierende, vom Nichtraucherschutz oder Bußgeldverfahren Betroffene usw. oftmals genau wissen, was "ihr gutes Recht" ist. Die Gerichte spüren die damit zusammenhängende "Klagewut" vieler Bürgerinnen und Bürger. Aber wie immer man dazu stehen mag: Kaum zu bestreiten ist, dass das Bedürfnis nach einfachem Zugang zum Recht in der breiten Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Damit steigt für Bürgerinnen und Bürger auch das Bedürfnis, sogar die Notwendigkeit, sich aktiv mit der Rechtssphäre auseinanderzusetzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Recht nicht durch vermeidbare Barrieren be- oder gar verhindert wird. Das betrifft ganz entscheidend auch den Wortlaut von Gesetzen und Verordnungen.

Gefordert wird also die allgemeine Verständlichkeit auch von Gesetzestexten. Im Kontext der Gesetzessprache gehört die Schweiz nun zu den als vorbildlich angesehenen Ländern. Dies erklärt sich insbesondere aus der Institution der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei (vgl. Nussbaumer 2007). Sie sind grundsätzlich früh in die Redaktion von Gesetzen eingebunden. Im Anschluss an Nussbaumer präsentiert Antos (2008: 15) in seinem einleitenden Beitrag zum Sammelband die Schweiz daher geradezu als Modell:

Das Schweizer Modell: Während in Deutschland noch immer im Gestus der Grundsätzlichkeit das Pro und Contra diskutiert wird, zeigt das Beispiel "Schweiz", wie das Verständlichkeitspostulat differenziert, schrittweise und erfolgreich in die konkrete Gesetzesarbeit integriert wird. Daher ist es kein Wunder, dass Markus Nussbaumer, Gesetzesredaktor in der Schweizerischen Bundeskanzlei, diese erfolgreiche Arbeit als Modell und damit als einen Ausweg zwischen "Skeptikern" und "Schwärmern" propagieren kann. Denn das Schweizer Modell zeigt: Eine Verbesserung der Verständlichkeit von Rechtstexten ist dem Anspruch nach möglich, sie ist zudem realistisch, was den Aufwand betrifft, sie führt auch nicht zu einer juristischen Unterkomplexität und lässt sich im Hinblick auf Ergebnisse auch konkret nachweisen.

So erfreulich eine solche Einschätzung ist, man sollte daraus nicht folgern, dass das Problem der Schwerverständlichkeit von Rechts- und Verwaltungstexten in der Schweiz gelöst sei oder es dafür überhaupt Patentrezepte gäbe. Die – ja ohnehin immer sehr pauschalen – Klagen sind auch in der Schweiz gang und gäbe. Einigermassen erstaunlich scheint uns ferner die Vorstellung, man könne gleich die Urtexte, also die Gesetze, in einer allgemeinverständlichen Version abfassen oder solle bevorzugt an dieser Stelle ansetzen. Denn wenngleich Texte, die von und eigentlich für Juristen gemacht sind, und solche, die sich an Durchschnittsbürger wenden, dem Gebot der Verständlichkeit jeweils zweifellos mehr oder weniger stark

entsprechen bzw. widersprechen können, ist es doch schwer vorstellbar, dass es auch Texte geben kann, die den Voraussetzungen und Bedürfnissen so unterschiedlicher Adressatengruppen gleichermaßen gerecht werden.

Diese Vorstellung entspricht auch keineswegs der Praxis der Schweizer Behördenkommunikation. Ein Element des Schweizer Modells direkter Demokratie besteht darin, dass die Bevölkerung bei Abstimmungen über Gesetzesänderungen die Gesetzestexte direkt zugestellt bekommt, die Stimmbürger also tatsächlich als (potenzielle) Leser von Gesetzen behandelt werden. Zu einer wesentlichen Aufgabe der Verwaltung vor Abstimmungen gehört allerdings die Erarbeitung von Erläuterungen, die zusammen mit dem Gesetzestext in einem sog. **Abstimmungsbüchlein** an die Stimmberechtigten verschickt werden. Dem liegt die – zweifellos realistische – Annahme zugrunde, dass die Gesetzestexte selbst (bzw. sie allein) für die Mehrheit eben nicht hinreichend verständlich sind. Es kommt also darauf an, 'laientaugliche Übersetzungen' und Erklärungen anzufertigen, oder allgemeiner: Für verschiedene Adressatengruppen auch verschiedene Texte zu verfassen, die an deren Voraussetzungen, Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen möglichst gut angepasst sind (vgl. auch Nussbaumer 2016; Adamzik 2016). Zugleich sind die jeweilige Textfunktion und der situative Kontext zu berücksichtigen. Tatsächlich produzieren Verwaltungsinstanzen eine Unmenge verschiedenartiger Texte. Statt Rechts- und Verwaltungssprache pauschal zu kritisieren oder auch nach Universallösungen für deren Optimierung zu suchen, kommt es also darauf an, zumindest ansatzweise das Gesamtspektrum von Behördentexten in den Blick zu nehmen.

#### 4. Das Modell von Ammon

Das Modell von Ammon soll uns im Folgenden als Ausgangspunkt dienen. Wir haben versucht, es am Beispiel schweizerischer Verwaltungstexte zu konkretisieren und sind dabei zu Differenzierungen bei einigen Norminstanzen gekommen. Diese sind dem Schema von Ammon hinzugefügt (Abb. 1).<sup>4</sup>

##### 4.1 Kodifizierer

Zentral ist natürlich die Instanz der Kodifizierer bzw. der Sprachkodex selbst. Allerdings ist es gar nicht so einfach zu bestimmen, was darunter zu verstehen ist, und Ammon ist hier selbst nicht recht konsequent. Einerseits zählt er nämlich dazu die "Gesamtheit" von "Wörterbüchern (z.B. Rechtschreib-, Aussprache-, Bedeutungswörterbüchern) oder Regelbüchern

---

<sup>4</sup> Wie Ammon selbst hervorhebt, hat die Unterscheidung der Instanzen lediglich Orientierungsfunktion und will nicht etwa unterstellen, Normfestlegungen folgten einem fixen Ablaufschema. Dass die Instanzen alle in Wechselbeziehung zueinander stehen, wird sich im Detail zeigen.



Sprachteilhabern dürfte grosse Übereinstimmung über die Frage herrschen, wer den Kodex herstellt bzw. wo man ihn findet, nämlich im **Duden**. Der behauptet auch von sich selbst, seit "über 130 Jahren [...] die maßgebliche Instanz für alle Fragen zur deutschen Sprache und Rechtschreibung"<sup>5</sup> zu sein. Es spricht hier ein Verlag, und zwar das Bibliographische Institut, bzw. eine Unterabteilung davon, der Dudenverlag. Das schon im 19. Jahrhundert mit Nachschlagewerken sehr erfolgreiche Bibliographische Institut veröffentlichte 1880 auch das *Vollständige Orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache* von Konrad Duden (1829-1911). Dessen besonderes Verdienst sieht Polenz (1999: 241) "vor allem auf dem Gebiet der lexikographischen Kodifizierung für eine möglichst große Zahl häufig gebrauchter Wörter". Die Regeln dagegen stammen nicht von Duden, sondern sind eine Kompromisslösung, die von niemandem für befriedigend gehalten wurde, aber der einzige Weg war, zu einer einheitlichen Schreibung im gesamten deutschen Sprachgebiet zu kommen.

Durchaus vergleichbar mit Gesetzen sind Sprachnormen sehr abstrakt formuliert und verschieden auslegbar. Deswegen spielen konkrete Entscheidungen in Einzelfällen eine so grosse Rolle. Diese findet man nun speziell in Wörterbüchern, deren praktische Nützlichkeit unmittelbar von ihrem Umfang abhängt. Für Konrad Dudens Wörterbuch war daher die Zusammenarbeit mit dem Verlag zentral:

Seit der 7. Auflage (1902) halfen Duden Mitarbeiter des Leipziger Verlags Bibliographisches Institut, woraus sich die "Dudenredaktion" als halbamtlich normenverbreitende, Varianten registrierende [!] und Einzelnormen setzende Institution entwickelte. (Polenz 1999: 241)

Von diesem Renommee zehrt der Dudenverlag weiterhin; er hat inzwischen ein sehr umfangreiches Programm und seine Veröffentlichungen finden besonders grossen Absatz. Ein staatliches 'Privileg' als Referenzwerk hatte allerdings immer nur der Rechtschreibduden, und dies auch nur bis zum jüngsten Versuch einer Rechtschreibreform von 1996, die sich letztlich nicht durchsetzen liess – obwohl Vertreter von acht Staaten sie gebilligt hatten! Im Zuge des Streits um die Reform wurde 2004 der *Rat für deutsche Rechtschreibung* eingesetzt. Ihm gehören paritätisch Vertreter aus allen Ländern mit Deutsch als Amtssprache an. Er ist jetzt die eigentliche Entscheidungsinstanz und hat ein amtliches Regelwerk samt einem (mit gut 170 Seiten relativ knappen) Wörterverzeichnis herausgegeben.<sup>6</sup> Damit hat der Duden seine frühere Sonderstellung verloren. Ausser dem **Rechtschreibrat** gibt es keine staatliche Institution, die allgemein verbindliche Sprachnormen für das Deutsche formuliert. Es gibt im deutschen Sprachraum auch nur ein einziges Nachschlagewerk, das staatlich als verbindliche Referenz fungiert. Dabei handelt es sich um das *Österreichische*

<sup>5</sup> [www.duden.de/ueber\\_duden](http://www.duden.de/ueber_duden); 25.4.2014.

<sup>6</sup> <http://rechtschreibrat.ids-mannheim.de/>.

*Wörterbuch*, das im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen vom Österreichischen Bundesverlag herausgegeben wird (erstmalig 1951) und v.a. im Schulunterricht Bedeutung hat.

Das Fehlen einer sprachnormierenden Instanz im deutschen Sprachraum scheint den Verhältnissen im Französischen (vgl. als Überblick dazu Lebsanft 2002) diametral entgegengustehen. Mit der **Académie française** existiert ein offizielles Gremium für Sprachnormierungsfragen, wie es sich viele auch für das Deutsche wünschten. Bei näherem Hinsehen zeigen sich allerdings auch viele Parallelen. Die Akademie wurde 1635 von Richelieu gegründet, d.h. zu einer Zeit, in der sich auch in deutschen Ländern Sprachgesellschaften um die Sprachstandardisierung bemühten. Musste es für das Deutsche jedoch letztlich darum gehen, zu einem gewissen Ausgleich zwischen verschiedenen (regionalen) Prestigevarietäten zu kommen,<sup>7</sup> bestand das erklärte Ziel in Frankreich darin, einen nur für die Elite, d.h. die höfischen Kreise, gemeinten Sprachgebrauch, den sog. *bon usage*, zu etablieren und dazu Kodizes zu entwickeln. Die Akademie vertritt bis heute eine sehr konservative bzw. eben elitäre Position.

Ihr gehören jeweils 40 auf Lebenszeit gewählte Persönlichkeiten an, v.a. Schriftsteller, aber auch Gelehrte oder Politiker, wie derzeit z.B. Valéry Giscard d'Estaing und Simone Veil. Die Wahl in dieses Gremium entspricht heute v.a. einer ausserordentlich hohen Auszeichnung. Mit der praktischen Erarbeitung eines Kodex wären die Mitglieder dagegen "hoffnungslos überfordert" (Lebsanft 2002: 67). Dafür ist eine Kommission<sup>8</sup> verantwortlich, die derzeit an der 9. Auflage des Wörterbuchs (bisher bis R) arbeitet. Die Akademiemitglieder geben allerdings Kommentare und Einschätzungen zu Sprachfragen ab, und ihr Urteil hat besonderes Gewicht. Dennoch fungieren von Anfang an nicht die Kodizes der Akademie als Referenzwerke, sondern, ganz wie im deutschen Sprachraum, am Markt erfolgreiche Publikationen. Damit sind die Mitglieder der Académie française faktisch eigentlich einer anderen Instanz zuzurechnen als den Kodifizierern, nämlich den Modellsprechern, die allerdings gern auch als Sprachexperten auftreten.

## 4.2 Sprachexperten

Bei dieser Instanz sehen wir den grössten Bedarf, die Ausführungen von Ammon zu differenzieren, und zwar in zweierlei Hinsicht. Er unterschätzt nämlich u.E. sowohl den Hauptbeitrag, den die Sprachwissenschaft für die Kodexentwicklung leistet, als auch die Rolle der eigentlichen Hauptakteure im Sprachnormendiskurs, nämlich der sog. **Laien-Linguisten** (vgl. Antos 1996). Diese sehen ihre Aufgabe in dem, was man traditionell *Sprachpflege*, heute

---

<sup>7</sup> Dies gelang erst zur Zeit der Aufklärung, insbesondere mit den Werken von Gottsched und Adelung.

<sup>8</sup> <http://www.academie-française.fr/le-dictionnaire/commission-du-dictionnaire>.

eher *Sprachkultivierung* nennt und was zur Zeit der barocken Sprachgesellschaften bzw. Akademien *Spracharbeit* hiess. Zu den wesentlichen Handlungen dieser Instanz gehört die **Formulierung von normativen Aussagen**. Diesen gehen sprachkritische Aussagen zu Äusserungen (oder Regeln) voraus, die nicht mit der propagierten Norm übereinstimmen.

Solche sprachkritischen oder -normativen Urteile können zwar alle Sprachteilhaber aussprechen (sie tun dies auch in der alltäglichen Metakommunikation), beachtet werden aber nur solche von Menschen, die eine Chance haben, als Sprachexperten anerkannt zu werden. In Frankreich stehen dafür, wie gerade ausgeführt, prototypisch die Mitglieder der Académie française. Es handelt sich um Personen, die professionell (aber nicht wissenschaftlich) mit Sprache umgehen. Im deutschen Sprachraum gibt es zwar keine solche offizielle Instanz nicht-wissenschaftlicher Sprachexperten, aber man nimmt Urteile in Sprach(norm)fragen von etablierten Schriftstellern und anderen angesehenen Personen des kulturellen Lebens ebenfalls ernst. Ferner betätigen sich in diesem Feld besonders aktiv Berufsschreiber einer anderen Gruppe, nämlich **Journalisten**, weswegen man bei dieser Spielart auch von publizistischer Sprachkritik spricht (vgl. Dieckmann 2012: 6). Neben Sprachglossen im Feuilleton, die teilweise in Buchpublikationen zusammengefasst werden, stellen **Sprach- und Stilratgeber**, also ein Untertyp von Kodizes, ein wichtiges Produkt von Laien-Linguisten dar (vgl. ebd. und Antos 1996).

Die Laien-Linguisten schliesst Ammon nun aus der Gruppe der Sprachexperten aus (vgl. dazu weiter 4.3). Er rechnet dazu nur Sprachwissenschaftler und ordnet ihnen in seinem Modell die Aufgabe zu, Fachurteile zu fällen. Dabei denkt er speziell an die wissenschaftliche Beurteilung in Form von Rezensionen der Kodizes, die eventuell in Neuauflagen berücksichtigt werden und so indirekt Einfluss auf den Kodex nehmen. In seiner neuen grossen Monografie schreibt Ammon dazu, dass zu den Sprachexperten:

vor allem die Linguisten zählen, die durch Rezensionen des Kodexes oder durch Kritik des Sprachgebrauchs der Modellsprecher und -schreiber oder auch der Korrekturgepflogenheiten der Sprachnormautoritäten auf die Formung der Standardvarietät einwirken. (Ammon 2014: 144)

Diese Spezifizierung der Einflussmöglichkeiten von Linguisten scheint uns in mehrerer Hinsicht erstaunlich. Zunächst machen Rezensionen von Kodizes nicht gerade einen bedeutenden Teil sprachwissenschaftlicher Publikationen aus. Inwiefern ihnen tatsächlich generell eine entscheidende Bedeutung für Neuauflagen zukommt, möchten wir dahingestellt sein lassen. Überraschender ist aber noch die Annahme, dass Linguisten sich auch als Sprachgebrauchskritiker Gehör verschaffen und dadurch Einfluss auf den Kodex nehmen können. Gerade das wollen nämlich nur wenige und sehen

darin sogar den entscheidenden Unterschied zu Laien-Linguisten. Ein Leitmotiv linguistischer Arbeiten zur **Sprachkritik** besteht in der These, dass Wissenschaftler ihren Gegenstand überhaupt nicht bewerten, sondern nur beschreiben dürfen. Auch Ammon bleibt bei der strengen Unterscheidung beider Instanzen:

Zu dieser Gruppe [der Sprachexperten] zählen aber nicht die Kodifizierer, obwohl auch sie Linguisten sind, da ihre Einwirkungsmöglichkeit auf die Form der Standardvarietät eine ganz andere ist. Allerdings lassen sich beide Gruppen nicht strikt personell, sondern nur funktional (nach Rollen, nicht nach Personen) auseinander halten, da manche Personen beide Funktionen neben einander ausüben können, z.B. als linguistische Hochschullehrer sowie als Verfasser des oder Mitarbeiter am Sprachkodex. (Ammon 2014: 144)

Die wichtigste Aufgabe der Linguistik, die Beschreibung des Sprachgebrauchs, ist hier gerade nicht speziell erwähnt. Dass man allerdings Deskription und Präskription klar trennen kann, ist mehr als fraglich. Charakteristisch ist es für die heutige Zeit, dass beides ineinandergreift, dass Kodizes auf Beschreibungen aufbauen. Dies zeigt sich auch, wenn man die Arbeit prototypischer Akteure verschiedener Instanzen genauer betrachtet:

Als pars pro toto für professionelle Linguistik bietet sich das **Institut für Deutsche Sprache (IDS)** an. Es ist die wichtigste nicht-universitäre Forschungseinrichtung zur deutschen Sprache, die satzungsgemäss den Zweck verfolgt, "die deutsche Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in ihrer neueren Geschichte wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren." Das 1964 gegründete IDS verfügt inzwischen über ein Wortschatzportal ([www.owid.de/](http://www.owid.de/)) und hat selbst eine (wissenschaftliche) Grammatik erarbeitet, die es in einer laientauglichen Version unter dem Titel *grammis 2.0* online anbietet (<http://hypermedia.ids-mannheim.de/>). Es stellt also selbst Kodizes bereit. Diese beruhen auf den eigenen Forschungsergebnissen, beziehen aber natürlich auch alle anderswo erzielten ein.

Prototypischer Vertreter der Kodifizierer-Instanz ist selbstverständlich der **Duden-Verlag**. Dieser lässt nun umgekehrt heute viele seiner Publikationen von HochschullehrerInnen (mit-)betreuen. Dies gilt insbesondere für die Grammatik. Sie erschien erstmals 1959 als 4. Band der Reihe *Der große Duden*, herausgegeben von der Dudenredaktion unter der Leitung von Paul Grebe, aber von Anfang an "unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter". Im Laufe der Zeit haben sich die Gewichte umgekehrt. So wird die neueste Auflage (2009) von acht AutorInnen verantwortet (alle mit dem Titel Prof. Dr.), während zwei Verlagsmitarbeiterinnen nur noch für die redaktionelle Bearbeitung zeichnen. Im Laufe der Zeit verstand sich die Dudenredaktion zunehmend weniger als präskriptiver Akteur; auch sie will auf der Grundlage deskriptiver Befunde über den aktuellen Sprachgebrauch (in Modelltexten) der kontinuierlichen Sprachentwicklung gerecht werden. Dazu trug die verstärkte Zusammenarbeit mit Fachgelehrten ebenso bei wie die

Möglichkeit, mit der Zeit ein eigenes umfangreiches **Korpus** für Belege aufzubauen.

Kodizes sind grundsätzlich Dauer-Provisorien, die aufgrund des Sprachwandels notwendigerweise veralten. Der Wandel vollzieht sich nicht abrupt, sondern zieht sich über längere Zeit hin, so dass es unweigerlich zu Streitigkeiten darüber kommt, was noch oder schon als Standard gilt (vgl. dazu weiter 4.3). Ammon drückt dies folgendermassen aus:

Sprachliche Kodizes können praktisch nie sämtliche Formen einer Standardvarietät enthalten, schon weil dies den Wandel der Standardvarietät zwischen den Kodexauflagen unmöglich machen würde. (Ammon 2014: 143)

In Bezug auf die Gemeinsprache ist diese Perspektive etwas ungewöhnlich, weil Ammon die Kodizes dem Sprachgebrauch vorordnet. In Bezug auf Spezial-Kodizes mit (relativ) geringer Reichweite, wie sie in kontrollierten Sprachen der technischen Dokumentation, aber auch in der Verwaltungssprache vorkommen, ist diese Voraussetzung allerdings gegeben: Zumindest idealtypisch sind die Kodizes als vollständig definiert und verhindern tatsächlich den gewöhnlichen Sprachwandel durch Sprachgebrauch. Jede Änderung muss vom System(verwalter) erst ausdrücklich akzeptiert werden.

Bei Standardvarietäten kommen diesen Voraussetzungen am nächsten Kodizes zur Orthografie, für die allein es überhaupt amtliche Regelwerke gibt. Wenn der *Rat für deutsche Rechtschreibung* jetzt die Aufgabe übernommen hat, die Entwicklung der Schreibpraxis zu beobachten, um auch diese Regeln dem Sprachwandel kontinuierlich anzupassen, wird allerdings vorausgesetzt, dass sich die Schreibpraxis auch 'von selbst', d.h. gegen den Kodex, ändern kann. Seit dem Inkrafttreten der ersten übereinzelstaatlichen Regelung, die eben niemand für wirklich gelungen hielt, also seit 1902, wurde allerdings kontinuierlich über Rechtschreib-Reformen debattiert. Eine Reform ist nun gerade kein gewöhnlicher Sprachwandel, sondern eine geplante und verordnete Normierung, die auch genau datierbar ist (inklusive der Übergangsregelungen). Sprachexperten treten bei der Planung solcher Reformen nicht nur als Beobachter auf, sondern suchen bestimmte Prinzipien zu formulieren und möglichst systematisch umzusetzen.

Der letzte Versuch einer Orthografiereform ist für unseren Zusammenhang besonders relevant, weil dabei wissenschaftliche und laien-linguistische Vorstellungen aufeinanderprallten. Ein Topos aus der Argumentation der laien-linguistischen Reformgegner stellt die theoretisch (re-)konstruierte Rollenverteilung bei Normierungsprozessen grundsätzlich infrage: Weder Wissenschaftler noch staatliche Stellen hätten nämlich das Recht, den 'gewachsenen' orthografischen Usus willkürlich zu verändern. Den Hauptakteuren, Linguisten, Kodifizierern und Statuierern, wird also die Legitimation zur Setzung von (neuen) Normen abgesprochen.

Es entbehrt nicht der Ironie, dass Laien-Linguisten damit genau die Vorstellung von **Sprachwandelprozessen** artikulieren, die die Linguistik seit geraumer Zeit als die ihre, die wissenschaftliche, reklamiert: Sprachwandel ist danach ein Effekt der 'unsichtbaren Hand', ein Phänomen 'der dritten Art' (vgl. Keller 2003): Es ist weder ein Naturphänomen noch ein absichtlich hervorgebrachtes Artefakt, sondern das unbeabsichtigte Ergebnis des absichtlichen Handelns vieler Einzelner. Standardbeispiele für solche gegen individuelle oder kollektive Absichten entstandenen Produkte sind Trampelpfade, Verkehrsstaue und der Klimawandel.

Linguisten, die auf ihre Wissenschaftlichkeit pochen, scheinen allerdings nicht zu erkennen, dass laienhafte Auffassungen von den ihren gar nicht so weit entfernt sind. Sie unterstellen vielmehr denen, die um Sprachpflege bemüht sind, einer "organistischen Sprachauffassung" (Kilian & al. 2010: 89) anzuhängen. Dies sei erkennbar an der Metaphorik von Wachsen, Krankheit und insbesondere Sprach-Verfall (in dieses Metaphernfeld gehört allerdings auch schon die Rede von lebenden Sprachen). Wichtigste Zitierautorität für die organistische Sprachauffassung ist August Schleicher, der unter dem Einfluss der Darwin'schen Evolutionstheorie versuchte, Sprachwissenschaft als Naturwissenschaft zu begründen und nach in Sprachen wirksamen Gesetzen zu suchen (man denke an die Lautgesetze). Bei ihm heisst es:

Die Sprachen sind Naturorganismen, die, ohne vom Willen des Menschen bestimmbar zu sein, entstanden, nach bestimmten Gesetzen wuchsen und sich entwickelten und wiederum altern und absterben (Schleicher 1873: 7).

Uns erscheint es allerdings mehr als unwahrscheinlich, dass irgendein Laie (sei es nun ein Sprachexperte oder nicht) Schleichers Vorstellung übernommen hätte oder gar von selbst auf eine solche verfallen könnte. Jedwedes Bemühen um Sprachpflege oder -kultivierung wäre ja vollkommen abwegig, wenn man den sprechenden und schreibenden Menschen die (Mit-)Verantwortung für die Sprachentwicklung absprechen würde. Die Standardisierung von Sprachen ist ohne intentionale Eingriffe nicht vorstellbar und auch andere Phänomene der dritten Art sind dem menschlichen Handeln keineswegs entzogen: Einen Trampelpfad kann man sehr gut zu einem befestigten Gehweg ausbauen (wollen), und wir können nur hoffen, dass der Klimawandel nicht der unsichtbaren Hand überlassen bleibt.

Bei der letzten Orthografiereform stand allerdings die organistische Auffassung gar nicht zur Debatte, sondern es ging um die genau entgegengesetzte Vorstellung, dass nämlich Sprachen Artefakte darstellten, die man demgemäss beliebig abändern kann. Die Reformgegner wenden sich gegen Eingriffe in den Usus, also einen zwar unschönen, aber seinen Zweck erfüllenden Trampelpfad. Wenn professionelle Linguisten den 'Mythos der Beherrschbarkeit' ihrerseits dekonstruieren und dabei zu folgender Aussage kommen, haben sie anscheinend die Rolle von Kodifizierungen vollkommen aus dem Blick verloren: "Der Wandel passiert. Wir müssen ihn

nicht machen und wir können ihn nicht machen" (Heringer & Wimmer 2015: 57). Der Widerstand gegen die Reform in den Jahren nach 1996 war durchaus von Erfolg gekrönt, man hat also sehr wohl etwas gegen den intentionalen Eingriff machen können. Neben Experten, Kodifizierern und staatlichen Stellen haben die übrigen Instanzen offenbar auch grosses Gewicht.

#### *4.3 Modelltexter, Normautoritäten und die Bevölkerungsmehrheit*

Als Vorbilder für guten Sprachgebrauch galten während des langen Prozesses der Sprachstandardisierung v.a. Schriftsteller. Heutzutage sind Erzeugnisse der (seriösen) Presse wichtiger als literarische Texte. Gerade Zeitungstexte gehören allerdings seit eh und je zu den bevorzugten Sündenböcken für den Sprachverfall. Es ist also keinesfalls einfach, genauer zu bestimmen, welche Personen(gruppen) grundsätzlich als sprachlich vorbildlich anzusehen sind. Konsensfähig scheint uns immerhin die Annahme, dass es sich um professionell Schreibende<sup>9</sup> handelt, die eine besonders hohe Sprachkompetenz haben. Dazu gehört auch, dass sie über ein breites Varietätenspektrum verfügen und sich keineswegs immer am Standard orientieren. Praktisch dürfte es allerdings nicht allzu schwierig sein, Texte (und auch bestimmte sprachliche Formen) auszuscheiden, die gewollt gegen Sprachnormen verstossen. Ferner sehen wir einen engen Zusammenhang zur Instanz der Normautoritäten,<sup>10</sup> die Korrekturen vornehmen. Als Modelltext kann u.E. in der Regel nur gelten, was (mindestens) einen (professionellen) Korrekturgang durchlaufen hat und veröffentlicht ist.

Wie schon im Zusammenhang mit der Académie française erwähnt, treten Modelltexter auch als Sprachexperten auf (und werden als solche akzeptiert). Die 'echten Profis' im deutschen Sprachraum bezeichnen nun diese Laien-Experten – in gewollt herablassender Weise – gern als "selbst ernannte Sprachexperten" und wenden sich vehement gegen "Laienlinguistische Sprachkritik".<sup>11</sup> Bei Ammon (1995) kommen die 'Laien-Linguisten' gar nicht in den Blick. In seinem jüngsten Beitrag (2015: 65) zählt er sie sogar zur **Bevölkerungsmehrheit**. Diese gehört für ihn jedoch gar nicht zu den eigentlichen Normierungsinstanzen, sie sei als sog. Normsubjekt den Normen

---

<sup>9</sup> Entsprechendes gilt für den mündlichen Bereich, wo etwa an Schauspieler und Nachrichtensprecher zu denken ist.

<sup>10</sup> Ammon denkt in erster Linie an Lehrer, erwähnt aber auch Verlagslektoren oder "Redakteure und Direktoren in den Massenmedien" (Ammon 2005: 36). Diese beiden Subgruppen sind u.E. deutlich zu differenzieren, und zwar, weil die Korrekturen unterschiedliche Folgen haben: Die Korrektur im Ausbildungszusammenhang mündet schlimmstenfalls in einer schlechten Note, hat aber für den öffentlichen Sprachgebrauch keine unmittelbare Wirkung. Die Korrekturgänge im professionellen Publikationsbetrieb führen dagegen zu einem Imprimatur, also einer Druckfassung, und haben somit Filterfunktion.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Kilian & al. 2010: Kap. 3.

nur unterworfen:

The majority of the population (excluding the four social forces) has or is no "authority in language", which is why it has no immediate impact on what is standard in a language or on the form of the standard variety. This majority does not include the "language experts" as specified above, but does include the – often numerous – lay linguists who bewail the decline of language culture [...], the "intrusion of foreign words", etc.

Dieser vollkommene Ausschluss der Sprachteilhaber aus den Norm-Entwicklungs-Instanzen ist zweifellos etwas befremdlich. Er erklärt sich daraus, dass (laien-linguistische) Sprachkritik im deutschen Sprachraum eine lange und höchst problematische Tradition hat. Dabei ging es v.a. um die Bekämpfung von Fremdwörtern, die seit der napoleonischen Zeit chauvinistische und schliesslich rassistische Züge annahm (vgl. Polenz 1999: Kap. 6.7). Wir lassen dieses Thema hier beiseite und befassen uns mit zwei anderen wichtigen Phänomenen. Beim ersten handelt es sich um **Satzstilistisches**, wie es gerade für Amtssprache (und Fachsprache) charakteristisch ist: Zu lange Sätze, stark hypotaktisch geprägte Strukturen, Passiv und Nominalstil gehören zu den regelmässig erwähnten 'Sprachsünden'. Den zweiten Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit bilden die **Zweifelsfälle**. In der Sprachwissenschaft fanden diese lange Zeit wenig Beachtung (vgl. Klein 2003). Nicht zuletzt dies erklärt, warum sich Laien-Linguisten und professionelle Experten weniger in Wechselwirkung als in permanenter Frontstellung zueinander befinden. Denn erstere vertreten fast immer eine sprachkonservative Sicht, sind also bei den Zweifelsfällen, dem aktuell ablaufenden Sprachwandel, in der Regel auf der Seite des Hergebrachten. Linguisten haben dagegen Mühe mit dem Ansinnen, bei ablaufendem Sprachwandel Varianten nach richtig/falsch zu bewerten. Denn der Sprachwandel besteht ja gerade darin, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Teil der Bevölkerung die alte und ein anderer Teil die neue Form vorzieht. Wer im Einzelfall Recht behält – es ist auf jeden Fall die Bevölkerungsmehrheit selbst! – können die Sprachexperten immer erst im Nachhinein feststellen, wenn nämlich eine Variante 'sich durchgesetzt' hat und die andere in Vergessenheit geraten ist, wie z.B. die Präteritumsform *boll* zu *bellen*.

Die deskriptive Erfassung des tatsächlichen Sprachgebrauchs ist heutzutage sehr viel einfacher als noch vor 20 Jahren. Denn inzwischen stehen grosse automatisch abfragbare **Korpora** zur Verfügung, die es erlauben, über den Stand der Entwicklung viel differenziertere Aussagen zu machen als bloss zu sagen, zwei (oder mehr) Varianten seien (in Modelltexten) hinreichend oft belegt und könnten daher nicht als falsch eingestuft werden. Einen leichten Zugang zu empirisch gestützten Aussagen über den Sprachentwicklungsstand liefert das IDS mit der Komponente *Grammatik in Fragen und Antworten* von *grammis*. Dort werden zu einigen Zweifelsfällen Ergebnisse aus Korpusrecherchen vorgestellt und interpretiert: Die 'neue' Genitivform *des Autoren* kommt z.B. nur in 1,6% der relevanten Fälle vor.

Solche 'objektiven' Angaben zu Frequenzen legen natürlich auch bestimmte Empfehlungshandlungen nahe.

Wie verhält es sich nun mit dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch, also einer umstrittenen Norm? Die Forderung, Frauen grundsätzlich sichtbar zu machen und dies nicht den Ausdrucksabsichten der Schreibenden zu überlassen, ist sicher – relativ! – neu. *Grammatik in Fragen und Antworten* liefert allerdings keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie verbreitet denn das generische Maskulinum (noch) ist. Es gibt zwar zwei Abschnitte zum Thema, die aber nur einen einzigen Korpusbefund enthalten, dass nämlich *Frau Professor* häufiger ist als *Frau Professorin* (376 gegen 25).<sup>12</sup> Die Verfasserin (Elke Donalies) lässt auch keinen Zweifel daran, welche Position sie selbst vertritt: Als "Entscheidungshilfe" führt sie die Argumente für das generische Maskulinum an, die auch zum Standardrepertoire der Laien-Linguisten gehören. Sie zitiert sogar aus Sprachglossen des bekannten Sprachkritikers Dieter E. Zimmer. Laien-Linguisten und Profi-Experten finden sich hier in seltener Eintracht zusammen.<sup>13</sup>

## 5. Norminstanzen und behördlicher Sprachgebrauch in der Schweiz

### 5.1 Behördliche Sprachnormen und Norminstanzen

Bei der Kodifizierung der Standardsprache bzw. nationaler Varietäten hat der Staat, so das Ergebnis der bisherigen Ausführungen, wenig Gewicht. Ganz anders stellen sich die Verhältnisse dagegen dar, wenn staatliche Stellen selbst als Produzenten von Texten oder Auftraggeber dafür fungieren. Um eine gewisse Einheitlichkeit von amtlichen Texten sicherzustellen, müssen aus den vielfältigen Möglichkeiten Varianten als verbindlich ausgewählt, d.h. **Spezial-Kodizes** erstellt werden. Das betrifft nicht zuletzt die deutsche Rechtschreibung, bei der der übergeordnete Kodex Freiheiten lässt. Neben der Auswahl der Varianten ist ferner die **Reichweite** von Normen festzulegen. Auch hier kann es zu Unsicherheiten und auch widersprüchlichen Feststellungen kommen. Das zeigt sich am Beispiel der Orthografie selbst. Im Vorwort des Rechtschreibleitfadens heisst es nämlich, er stelle die "verbindliche 'Hausorthografie' der Bundesverwaltung" (BK 2008: 7) dar, und werde auch Kantonen und Gemeinden empfohlen. In der Internet-Präsentation derselben Publikation liest man dagegen, sie gelte nur für amtliche Texte im engeren Sinne (s.u.), werde aber auch für andere Publikationen des Bundes empfohlen.

---

<sup>12</sup> Ansonsten werden zum Vergleich nur Ergebnisse von *Google*-Suchen angeführt. Vgl. [http://hypermedia.ids-mannheim.de/call/public/fragen.ansicht?v\\_id=3050](http://hypermedia.ids-mannheim.de/call/public/fragen.ansicht?v_id=3050); 9.6.2014.

<sup>13</sup> Die SprachwissenschaftlerInnen sind sich allerdings untereinander nicht einig. Es scheint uns immerhin besonders relevant, dass die beiden neueren Einführungen in 'wissenschaftliche Sprachkritik' sich sehr deutlich (Kilian & al. 2010: 31f.) oder sogar unverhohlen polemisch (Heringer & Wimmer 2015: 182ff.) gegen "staatliche Eingriffe wie Verordnungen für eine sog. geschlechtergerechte Sprache" (ebd.: 168) wenden.

Bei der Reichweite geht es also zunächst um die **Verwaltungsebene** (Bund vs. Kantone vs. Gemeinden), sodann um die Frage, für welche **Textsorten** die Kodizes gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass man es bei Behördentexten mit einer "realità molto sfuggente" (Lubello 2014: 14) zu tun hat, nämlich einem umfangreichen Feld, dessen Konturen nicht genau bestimmbar sind. In der linguistischen Literatur zur Amtssprache wird dieses Feld häufig relativ undifferenziert betrachtet. Die Konsultation von Metatexten aus der Verwaltung erlaubt es nun, die Vielschichtigkeit des behördlichen Sprachgebrauchs genauer in den Blick zu nehmen. Als oberste Norm kann man heute den Artikel 7 aus dem **Sprachengesetz** von 2007 ansehen:

Art. 7 Verständlichkeit / Compréhensibilit  / Comprensibilit 

1 Die Bundesbehörden bem hen sich [s'efforcent / si adoperano] um eine sachgerechte, klare und b rgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen [tiennent compte de la formulation non sexiste / provvedono inoltre a un uso non sessista della lingua.]

2 Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere f r die Aus- und Weiterbildung des Personals und f r die n tigen Hilfsmittel.

Hier handelt es sich allerdings notwendigerweise um sehr abstrakte und vage Festlegungen (vgl. Elmiger 2009 und 2013), die, wie der Absatz 2 mit dem Verweis auf die Hilfsmittel deutlich macht, erst noch zu konkretisieren sind. Die Ausarbeitung solcher Vorgaben geh rt zu den Aufgaben der **Bundeskanzlei**, der  ltesten schweizerischen Beh rde, die schon l nger existiert als der Bundesstaat selbst, n mlich seit 1803. Sie hat kontinuierlich an denselben Aufgaben gearbeitet, der Erstellung und Sammlung von Texten h chster juristischer Verbindlichkeit. Dies erfordert eine besonders grosse Sorgfalt sowie die Orientierung an Normen oder einem Standard, den es teilweise erst auszubilden galt.<sup>14</sup> Um das Bild aus der Sprachwandeltheorie wiederaufzunehmen: Wir haben es hier nicht mit einem Trampelpfad zu tun, sondern mit einem alten Wegenetz, das laufend instandgehalten, aber auch immer wieder ausgebaut werden muss.

Diese Aufgabe stellt sich v.a. dann, wenn neue Normvorstellungen aufkommen oder alte neues Gewicht gewinnen. Zu den besonders alten geh rt das Gebot der Verst ndlichkeit, von dem es eingangs hiess, es habe zwar eine besonders grosse Reichweite, aber nur geringe Verbindlichkeit, da Texte selten systematisch daraufhin gepr ft und korrigiert werden. Um diesen gerade bei Gesetzen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, kam es Ende der 1960er Jahre zur Einrichtung einer neuen Instanz in der Bundeskanzlei, der **Zentralen Sprachdienste** (vgl. Nussbaumer 2007). Ihrer Arbeit ist es zu verdanken, dass Texte der Schweizer Bundesverwaltung heute als vorbildlich

---

<sup>14</sup> Bekanntlich spielen die Kanzleien seit der fr hb rgerlichen Epoche eine besondere Rolle bei der Sprachstandardisierung, man denke nur an die Feststellung von Martin Luther, dem Modellschreiber der fr hen Neuzeit: *Ich rede nach der Sechsischen cantzley* (vgl. Polenz 2000: 166).

gelten. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Textoptimierung, die vornehmlich normative Texte betrifft und im Rahmen der Verwaltungsinternen Redaktionskommission (vgl. Nussbaumer 2008) erfolgt. Zentral ist also ihre Rolle als **Normautorität**. Von der Ausbildung her handelt es sich um **Sprachexperten**, die sich auch an der wissenschaftlichen Diskussion um Amts-, Verwaltungs- und Rechtssprache beteiligen. Sie stellen in unserem Zusammenhang die Hauptakteure dar, die verschiedene Rollen zugleich einnehmen. Ihr spezieller Auftrag besteht gerade darin, Texte auf Verständlichkeit sowie sprachliche Kohärenz und Richtigkeit zu überprüfen. Ihre Expertise setzen sie überdies innerhalb der Redaktionskommission der eidgenössischen Räte ein, die vor parlamentarischen Schlussabstimmungen Gesetzestexte auf Übereinstimmung zwischen den Sprachfassungen kontrolliert. Korrekturen nehmen die Sprachdienste mit Blick auf sprachliche Standards vor, die sie selber erarbeitet und in den Spezial-Kodizes festgeschrieben haben. Sie treten somit auch als **Kodifizierer** auf, die die "angesammelten Erfahrungen und Standards der textproduktiven Praxis" (Nussbaumer 2000: 196) zusammenstellen und linguistisch ordnen. Ausserdem bieten sie **Modelltexte** an: Kodizes enthalten oft selbst Mustertexte; zusätzlich gibt es im Intranet Dokumentvorlagen und Mustersammlungen (vgl. BK 2013: 13).

Was liegt nun an verwaltungsspezifischen Sprachkodizes vor? Einen Überblick darüber gewinnt man am schnellsten in einer Art Meta-Meta-Text für behördliche Sprachnormen, nämlich auf der Internetseite der Zentralen Sprachdienste, wo Hilfsmittel aufgelistet sind. Denselben Charakter, aber offiziellen Status haben die *Sprachweisungen der Bundeskanzlei*. Diese zeichnen sich v.a. dadurch aus, dass sie deutlich unterscheiden zwischen Vorgaben, die in amtlichen Dokumenten "zwingend zu beachten [sind], gleichgültig, von wem die Texte ausgehen" (BK 2012: 1566), und solchen, die nicht zwingend sind. Dies dient letztlich dazu, unter den amtlichen Dokumenten solche herauszuheben, die besonders streng geregelt sind und sorgfältig kontrolliert werden. Das sind einerseits Gesetzestexte, zusammengestellt in der Amtlichen Sammlung (AS) und in der Systematischen Sammlung (SR) des Bundesrechts, andererseits Texte, die im Bundesblatt (BBl) veröffentlicht werden. Diese Trias – AS, SR und BBl – wird auch in anderen Metatexten immer wieder genannt und konstituiert sozusagen amtliche Texte im engeren Sinn, die man zusammenfassend auch **Erlasstexte** nennt. Die in den Sprachweisungen genannten Hilfsmittel seien zur Übersicht tabellarisch zusammengestellt:<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Diese Zusammenstellung ist nicht vollständig, auf der Internetseite werden weitere Hilfsmittel angeführt, u.a. ein Merkblatt für Behördenbriefe (nur für das Deutsche), Glossare, Wörterbücher u.a. Auf dieser Seite gibt es allerdings keinen Link auf das *CD-Manual*. Hier geht es um ein einheitliches visuelles Erscheinungsbild der Verwaltung: das *Corporate Design Bund* oder kurz *CD Bund*, das in unmittelbarem Zusammenhang mit neueren technischen Entwicklungen steht ([www.bk.admin.ch/themen/02268/index.html?lang=de](http://www.bk.admin.ch/themen/02268/index.html?lang=de); 24.3.2016). Es ist also tatsächlich nicht

Zwingende Vorgaben:	Nicht zwingende Leitfäden und Hilfsmittel:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzestechnische Richtlinien</li> <li>- Schreibweisungen</li> <li>- Leitfäden zur deutschen Rechtschreibung</li> <li>- Botschaftsleitfäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zum geschlechtergerechten Formulieren</li> <li>- zur Gestaltung und zur Formulierung von Erlasstexten</li> <li>- zur Rechtschreibung in rätoromanischen Texten</li> <li>- zur Rechtschreibung und zur Formulierungsweise in englischen Texten</li> <li>- zu Fragen der Terminologie</li> </ul>

In einigen dieser Hilfsmittel, speziell den *Schreibweisungen*, werden v.a. typografische Fragen verschiedenster Art geregelt (z.B. Verwendung von Abkürzungen, Binde- und Schrägstrichen, Anführungszeichen, Fussnoten usw.), in anderen geht es um offenere Normen. Dazu gehören auch die *Leitfäden zur geschlechtergerechten Sprache*.

## 5.2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die Forderung, Frauen sprachlich sichtbar zu machen, entspringt bekanntlich feministischen Initiativen, es ist eine Norm, die ursprünglich 'von unten', ausgeht, d.h. die Teilgruppen verschiedener Sprachgemeinschaften propagierten und die bald in diversen Kontexten übernommen wurde.

### 5.2.1 Entwicklungen in der Schweizer Bundesverwaltung

Was die Schweizer Verwaltung betrifft, so war es in den 1980er Jahren zu einer "verhältnismässig rasche[n] Entwicklung [...] in Richtung der sprachlichen Gleichbehandlung" (BK 1991: 12) sowie mehreren parlamentarischen Vorstössen gekommen und es war deutlich geworden, dass einige Kantone erwarteten, der Bund möge hier einen richtungsweisenden und fortschrittlichen Entscheid treffen (vgl. ebd.: 62). Damit haben wir die typische Situation eines sprachlichen Trampelpfads vor uns, den man in einen ordentlichen Gehweg verwandeln möchte.

Zu diesem Zweck setzte die Bundeskanzlei 1988 eine **Arbeitsgruppe** zur Sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in den Gesetzes- und Verwaltungstexten der drei Amtssprachen ein.

Die Arbeitsgruppe, die ihre Aufgabe als relativ weitgefasstes Mandat verstand, hat sich mit den verschiedenen Auffassungen und Haltungen eingehend auseinandergesetzt und ist sich dabei bewusst geworden, welch komplexer Prozess im Gange ist. Neben konkreten Umsetzungsvorschlägen möchte sie deshalb den Behörden aller Stufen die konkreten Schwierigkeiten aufzeigen, die sich je nach Lösungsmodell bei jeder Amtssprache von deren System her stellen. Sie will aber auch zeigen, auf welche Weise viele dieser Schwierigkeiten vermieden oder überwunden werden können. Sie ist sich bewusst, dass

---

leicht, einen Gesamtüberblick zu gewinnen.

noch erhebliche Entwicklungsarbeit zu leisten ist und Erfahrungen gesammelt werden müssen. (BK 1991: 12)

Zu der Arbeit gehörte auch eine Bestandsaufnahme der Praxen verschiedener Länder und Kantone. In ihrem Schlussbericht kommt die Arbeitsgruppe – erwartungsgemäss – zu dem Ergebnis, dass "die Palette der unterschiedlichen Standpunkte" sehr bunt ist (ebd.: 12). Insbesondere wurde klar, dass auch einige deutschsprachige Kantone "der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in der Gesetzes- und Verwaltungssprache reserviert bis ablehnend gegenüberstehen" (ebd.: 59), die Norm also auch innerhalb der Sprachgruppen umstritten war. Die Arbeitsgruppe setzte sich mit den Argumenten der Gegner ausführlich auseinander und nahm dazu im Einzelnen Stellung. Abschliessend formulierte sie ihre eigene Position sehr klar:

Nach unseren Darlegungen stellt sich also nicht mehr die Frage, ob sprachliche Gleichbehandlung in der Gesetzessprache linguistisch vertretbar ist, sondern nur noch, in welcher Form sie verwirklicht werden soll. (BK 1991: 33)

Praktisch unterbreitete die Arbeitsgruppe einen Vorschlag, den sie als kreative Lösung bezeichnete:

**Kreative Lösung** bedeutet: die vorhandenen sprachlichen Mittel kombinieren und sie so verwenden, dass ihre Vorteile voll zum Tragen kommen und ihre Nachteile minimiert werden. (BK 2009: 41; Hervorhebung im Orig.)

Die Arbeitsgruppe war zu dem Schluss gekommen, dass die kreative Lösung sprachübergreifend praktikabel ist und hatte deren Umsetzung entsprechend für die drei offiziellen Amtssprachen empfohlen. Dass darüber allerdings keine vollständige Einigkeit herrschte, macht folgendes Detail deutlich: Während es in der deutschen Fassung heisst, *die Arbeitsgruppe* sehe in der kreativen Lösung das tauglichste Verfahren, liest man in den beiden anderen Sprachen: *La majorité du groupe de travail* (ChF 1991: 75) bzw.: *La maggioranza del gruppo di lavoro* (CaF 1991: 73).

Die Arbeitsgruppe konnte nur Empfehlungen aussprechen; die Macht, Normen zu setzen, hatte sie nicht. Die Normsetzung kommt **Statuierern** zu, nämlich politisch-administrativen Organen. Dabei denkt man zunächst an die Auftraggeberin der Arbeitsgruppe, also die **Bundeskanzlei**. Erwartbar wäre auch gewesen, dass der **Bundesrat** zum Schlussbericht Stellung nimmt. Beide Instanzen reagierten jedoch zunächst nicht. Dies vermerkt die **parlamentarische Redaktionskommission** (BBI 1992). Sie kam als nächster Akteur ins Spiel, weil sie den Auftrag erhalten hatte, für das Urheberrechtsgesetz die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu prüfen. Sie machte als erste deutlich, dass im Kontext der Bundesverwaltung die Sprachgruppen ihren je eigenen Weg gehen (wollen). Die Redaktionskommission kam nämlich zu der Auffassung, die kreative Lösung führe im Französischen und Italienischen zu "unüberwindbaren Schwierigkeiten", und zwar, weil sie das generische Maskulinum ausschliesst.

Sie hielt es allerdings für akzeptabel, in den Amtssprachen unterschiedlich zu verfahren und liess sich dies durch ein Rechtsgutachten bestätigen.

Auch die Redaktionskommission hatte nicht die Kompetenz, die Entscheidung für unterschiedlichen Sprachgebrauch in den Amtssprachen verbindlich zu machen. Sie schickte vielmehr im September 1992 ihren Bericht mit dem Antrag auf zustimmende Kenntnisnahme an die Parlamentskammern. Dem kamen National- und Ständerat im Oktober 1992 nach, und der Bundesrat – die Vollzugsinstanz, der Statuierer – erliess im Juni 1993 einen entsprechenden **Beschluss** (in BK 2009: 165). Er umfasst sechs Punkte mit insgesamt 17 Zeilen. Besonders wesentlich sind dabei die folgenden Bestimmungen:

1. [...] Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung [werden] **mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Sprachmittel in allen drei Amtssprachen** umgesetzt.
3. Neue Erlasse werden **im Deutschen** von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung vorbereitet. (unsere Hervorhebungen)

Der Bundesratsbeschluss enthält selbst keinerlei präzise Festlegungen. Er delegiert deren Ausarbeitung vielmehr an eine Kodifizierungsinstanz, nämlich die "einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei [...] jeweils für die Sprache, für die sie zuständig sind" (Punkt 4). Anders als bei der Arbeitsgruppe wurde also keine sprachgruppenübergreifende Instanz eingesetzt. Damit war der Grundstein für eine Auseinanderentwicklung der Amtssprachen gelegt.

Die drei Sektionen sind bei der Kodifizierung in der Tat verschiedene Wege gegangen, und zwar in dem Sinne, dass die Option gegen das generische Maskulinum heute eindeutig als Spezialität der deutschsprachigen Texte erscheint. Den klarsten Beleg dafür bietet ein Rundschreiben der französischen Sektion der zentralen Sprachdienste, das wenige Wochen nach dem Bundesratsbeschluss verschickt wurde. Darin wird erklärt, dass man im Französischen für die amtlichen Texte am generischen Maskulinum festhält, und betont:

Il est donc inutile de rédiger des textes de cette nature de manière ostentatoirement "bi-sexiste", comme certains offices ou services ont pris l'habitude de le faire : le temps de travail serait non seulement perdu mais entraînerait une perte de temps supplémentaire pour le correcteur chargé de supprimer des formulations utilisées à tort. (ChF 1993)

Hier zeigt sich einerseits, dass vor dem Bundesratsbeschluss auch im Französischen verschiedene Gewohnheiten gängig waren, und andererseits, dass sich die Sprachdienste ihrer Rolle als Kodifizierer und Korrektoren sehr bewusst sind. Erst der Bundesratsbeschluss überträgt den einzelnen Sprachdiensten offiziell die Macht, die jeweilige (neue) Norm durchzusetzen – allerdings nur auf der Ebene des Bundes. Auf kantonaler Ebene existiert dagegen eine solche zentrale Normautorität nicht und die Akteure sprechen sich auch sehr deutlich gegen eine solche 'Sprachpolizei' aus (vgl. Elmiger & al. eingereicht: Kap. 3.2.).<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Vgl. auch die Bremerhavener Erklärung des Vereins Deutsche Sprache vom Mai 2016,

### 5.2.2 Die Kodizes

Den Auftrag des Bundesrats haben die drei Sektionen als unterschiedlich dringlich aufgefasst und auch verschiedenartig umgesetzt. Die Sektion Deutsch legte 1996 einen Leitfaden vor, für das Französische erschien ein Guide 2000 und für das Italienische gar erst 2012.<sup>17</sup> Neben dem Erscheinungsdatum frappiert der unterschiedliche Umfang der Kodizes. Der Leitfaden zum Deutschen umfasst in seiner ersten Auflage von 1996 knapp 70 und in der 2., vollständig überarbeiteten Auflage von 2009 gut 190 Seiten. Er folgt genau den Empfehlungen, die die Arbeitsgruppe ausgearbeitet hatte, und sieht Paarformen grundsätzlich als die geeignetste Lösung an. Der grosse Umfang geht im Wesentlichen darauf zurück, dass ausführliche Erläuterungen zu verschiedenen Textsorten erscheinen (Kap. 6, S. 55-105) und die Vorschläge jeweils begründet werden.

Mit 25 Seiten am knappsten ist die französische Version. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Auflistung von Varianten, darunter an letzter Stelle das generische Maskulinum, zu dem es heisst: "Ne devrait pas systématiquement remplacer toutes les autres solutions ..." (ChF 2000: 25). Die negierte Aufforderung darf man allerdings durchaus als Hinweis darauf deuten, dass genau das (offiziell) zu Vermeidende einer gängigen Praxis entspricht.

Der italienische Leitfaden ist mit 64 Seiten wiederum relativ umfangreich. Dies ist allerdings z.T. gerade auf das späte Erscheinungsdatum zurückzuführen, nämlich darauf, dass er sich an aktuellen technischen Standards für die Präsentation von Dokumenten orientieren kann (mehrfarbig, Bilder, Leerseiten usw.). Tatsächlich ist er sehr aufwendig und ansprechend gestaltet.<sup>18</sup>

Im italienischen Leitfaden geht es aber auch darum, die Diskussion aufzubereiten und wissenschaftliche Stellungnahmen einzubeziehen, also die Sicht der Sprachexperten zu berücksichtigen: Die Publikation gibt einen Überblick über die Problematik im schweizerischen und italienischen Raum, umfasst ein Literaturverzeichnis und es wird u.a. Cecilia Robustelli, einer wichtigen italienischen Expertin in dieser Frage, für ihre sprachwissenschaftliche Beratung gedankt.

---

[http://www.vds-ev.de/images/stories/verein/aktionen/tagungen/dv2016/bremerhavener\\_erklaerung.pdf](http://www.vds-ev.de/images/stories/verein/aktionen/tagungen/dv2016/bremerhavener_erklaerung.pdf).

<sup>17</sup> Das bedeutet allerdings nicht, dass etwa das Italienische die längste Zeit im 'normfreien' Raum agiert hat. Denn der Leitfaden hat nur Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache weiter ausgebaut, die sich schon in anderen Metatexten finden.

<sup>18</sup> Für diesen Leitfaden ergibt sich dasselbe Problem wie für den zur Rechtschreibung im Deutschen, die Frage nämlich, für welche Texte er tatsächlich verbindlich ist. Er wird in den Sprachweisungen nicht zu den zwingenden Vorgaben gezählt und versteht sich auch selbst nicht als normativ (vgl. CaF 2012: 9). Zugleich wird innerhalb des Leitfadens jedoch festgestellt, dass die Richtlinien für die Texte im BBI und in der AS verbindlich seien (vgl. CaF 2012: 9).

In der Quintessenz entspricht der italienische aber ganz dem französischen Leitfaden, d.h. auch für ihn bleibt das generische Maskulinum eine akzeptable Form geschlechtsübergreifender Referenz. Dies wird nun allerdings als Spezifikum für die romanischen Sprachen präsentiert:

Del resto, l'uso della sola forma maschile non deve essere sempre ritenuto discriminatorio, giacché **il genere grammaticale maschile in italiano e in altre lingue romanze è quello non marcato** e pertanto serve non solo per indicare il genere maschile su base referenziale (padre, toro), ma anche per il maschile grammaticale (il muro), per espressioni astratte (la scienza del "bello"), per indicare la specie in opposizione all'individuo (l'uomo, cioè la razza umana, il cavallo, cioè la razza equina ecc.). (CaF 2012: 33; unsere Hervorhebung)

Der deutsche Leitfaden bespricht einleitend ebenfalls dieses generische Maskulinum (BK 2009: 15), lehnt es aber eindeutig ab und stellt später kategorisch fest: "generische Formen gibt es nicht" (ebd.: 70f.). Damit finden wir im deutschen und italienischen Leitfaden die bereits aus der Frühzeit bekannten Argumente wieder. Neben der Frage, ob es generische Verwendungen gibt bzw. geben darf, steht dabei das Argument im Vordergrund, dass Doppelformen Texte umständlicher und schwerer lesbar machen, besonders wenn sehr viele Personenbezeichnungen vorkommen. Mit diesem Argument lehnt der italienische Leitfaden die Doppelformen in Erlasstexten ab und hebt zugleich hervor, dass darin ein Gegensatz zu den deutschen Versionen besteht:

Pertanto, per evitare ambiguità e per non appesantire periodi a volte già complessi, negli atti normativi – **contrariamente al tedesco** – si rinuncia a sdoppiare i sostantivi che si riferiscono a persone fisiche. (CaF 2012: 33, unsere Hervorhebung)

Dem gleichen Prinzip folgt der französische Leitfaden: In Erlasstexten sind Doppelformen verboten. Dadurch wird das generische Maskulinum in beiden Sprachen zur Standardvariante, die auch für andere Texte empfohlen wird:

Il maschile inclusivo può essere utilizzato anche nei testi descrittivi (rapporti, messaggi, testi per Internet ecc.), per evitare di sdoppiare i termini e appesantire la lettura. (ebd.: 34)

Der deutsche Leitfaden setzt dagegen genau die entgegengesetzte Norm: Hier ist das generische Maskulinum verboten und als klar nicht geschlechtergerecht wird auch der Rückgriff auf Generalklauseln oder Legaldefinitionen gesetzt (vgl. BK 2009: 15ff.). Die Kodifizierungen haben also zu grundsätzlich unterschiedlichen Standardoptionen im Deutschen einerseits und den beiden anderen Amtssprachen andererseits geführt.

Das Ausgeführte gilt für die Ebene des Bundes. Kantone, Gemeinden oder auch einzelne Institutionen entscheiden dagegen selbst, wie sie vorgehen. Besonders interessant sind hier die Genfer *Directives de rédaction législative*. Sie erlauben nämlich sowohl das generische Maskulinum ("parfaitement conforme à la loi", Genève 2015: 100) als auch Paarformen. Nur sollte man sich – "tout au long de l'acte" – an eine der beiden Grundoptionen halten. Es ist zweifellos bemerkenswert, wenn eine Norm nicht einmal für eine Textsorte, geschweige denn für alle amtlichen Texte derselben Instanz Geltung hat.

Genau dies ist jedoch der Fall: So enthält z.B. *La loi sur la police* (9.9.2014) zwar überwiegend neutrale Formen (*la police, le personnel*), aber auch u.a. *les policiers, les assistants de sécurité publique, le commandant, les candidats*. *La loi sur l'université* (13.6.2008) arbeitet dagegen grundsätzlich mit Doppelformen (*Les étudiantes et étudiants* usw.), nur bei einem Artikel (26. 4) erscheint – offenbar versehentlich – nur die maskuline Form.

Die Genfer Universität, also eine einzelne Institution, hat sich prinzipiell für geschlechtergerechten Sprachgebrauch entschieden und ist dabei, eine *Charte épiciène de l'UNIGE* auszuarbeiten.<sup>19</sup> Da diese noch nicht vorliegt, enthält die Seite Links auf andere Leitfäden, und zwar sowohl den der Bundeskanzlei (pro generisches Maskulinum) als auch den *Guide romand* (2002) sowie einen aus Lausanne (Canton de Vaud 2008), die sich dagegen aussprechen.

Unterschiede weisen die Leitfäden aber nicht nur in Bezug auf die Grundoption auf, sondern auch bei der grafischen Realisierung von Kurzformen: Im Leitfaden des Bundes schreibt man die *barre oblique* vor (*étudiant/e*), während andere typographische Zeichen (Klammern, Bindestriche) nicht zugelassen sind. Das Umgekehrte gilt für den *Guide romand*, der empfiehlt, auf die *barre d'exclusion* (!) zu verzichten und stattdessen den *trait d'union* (*étudiant-e*) zu verwenden, Lausanne schlägt gleichberechtigt *le point médian* vor (*étudiant·e*).<sup>20</sup> Hier zeigt sich gut, wie selbst eigentlich arbiträre Formalia ideologisch aufgeladen werden können. Entsprechendes gilt natürlich auch für die Ausdrücke *kreative Lösung* oder *maschile inclusivo*.

### 5.3 Theorie und Praxis

Da die Bundesbehörden (häufig unter grossem Zeitdruck) eine Unmenge von Dokumenten produzieren, ist es nicht denkbar, alle Texte sorgfältig und in gleicher Weise zu kontrollieren. Dies erklärt den immer wiederholten Hinweis auf AS, SR und BBl. Wie das Beispiel des Genfer Universitätsgesetzes zeigt, kann es aber selbst in besonders streng kontrollierten Texten noch zu Fehlern kommen. Diese scheinen uns nicht weiter bemerkenswert. Gewisse Uneinheitlichkeiten lassen sich ferner dadurch erklären, dass teilweise sehr viele Personen an den Texten mitschreiben, die Reichweite der Vorgaben nicht immer klar ist und bei Details Unsicherheiten auftreten. Es kann daher selbst für professionell Schreibende nicht unbedingt unterstellt werden, dass sie alle Regeln internalisiert haben.

---

<sup>19</sup> Vgl. [www.unige.ch/rectorat/egalite/ancrage/epicene/](http://www.unige.ch/rectorat/egalite/ancrage/epicene/) (26.3.2016). – Die Universität ist freilich in sich sehr komplex und die verschiedenen Fakultäten und Institute, erst recht aber einzelne Personen folgen in der Praxis sehr verschiedenen Gewohnheiten.

<sup>20</sup> Im Deutschen sind die letzten beiden Varianten nicht sehr verbreitet, und der Leitfaden verbietet nur Klammern sowie das Binnen-I in Erlassstexten.

Dies alles vorausgesetzt, lässt sich allerdings feststellen, dass in Gesetzestexten, aber auch im Bundesblatt<sup>21</sup> die Normen zu weit über 90% befolgt werden, nur sind es in den Sprachen eben verschiedene Normen. Überrascht hat uns lediglich ein Fall, nämlich die *Kreisschreiben* des Bundesrats (im BBl). Diese betreffen die Organisation von Volksabstimmungen und Bundeswahlen und richten sich an die Kantonsregierungen. Es handelt sich um immer wieder verwendete Texte, in denen in der Regel nur die jeweils relevanten Daten ausgetauscht werden. Die Anrede lautete von 1880 bis 1998 *Getreue, liebe Eidgenossen!* 1999 experimentierte man mit zwei Formen, von denen sich die zweite bis heute erhalten hat, obwohl sowohl der Leitfaden (BK 2009: 88) als auch die Schreibweisungen (BK 2013: 60) sie ausdrücklich als nicht normkonform qualifizieren:

Sehr geehrte Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten  
Sehr geehrte Damen und Herren (z.B. 13.1. und 24.10.1999)

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte (z.B. 11.8.1999 und 1.3.2016)

Erst das neueste Kreisschreiben vom 18.5.2016 enthält eine neue Formel, und zwar sowohl im Deutschen als auch im Französischen, aber nicht im Italienischen:

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Kantonsregierungen

Madame la Présidente,  
Monsieur le Président,  
Mesdames et Messieurs les Membres des gouvernements cantonaux

Onorevoli Presidente e Consiglieri di Stato

Einmal kam diese Formel auch schon im Jahr 2014 (22.10.) vor. Dieses Kreisschreiben betraf allerdings die Erneuerungswahlen, nicht eine Volksabstimmung. Man darf gespannt sein, wie es weitergeht.

Die wichtigste Problemzone für die neue Norm im Deutschen stellen **Gesetzestexte** dar. Sie haben eine besonders lange Geltungsdauer, sind untereinander vernetzt und werden kontinuierlich Revisionen unterzogen. Daher kommt es nahezu unweigerlich zu einem inkonsequenten Nebeneinander von generischem Maskulinum und Doppelformen, wenn sie teilrevidiert werden (vgl. BK 2009: 77). Im Zuge der Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften mit der Ehe mussten z.B. alle Gesetze, in denen Eheleute erwähnt werden, angepasst werden. Dazu gehört das Obligationenrecht, das u.a. Mietverhältnisse regelt. Hier heisst es jetzt:

Art. 266n  
b. Kündigung durch den **Vermieter**

---

<sup>21</sup> Das Bundesblatt stellt eine Sammlung recht heterogener Texte dar. Es bildet das Kernkorpus der quantitativen Studie unseres Forschungsprojekts (vgl. Elmiger 2015).

Die Kündigung durch den **Vermieter** sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung (Art. 257d) sind dem **Mieter** und seinem **Ehegatten**, seiner eingetragenen **Partnerin** oder seinem eingetragenen **Partner** separat zuzustellen.

Wer die Hintergründe nicht vor Augen hat, dürfte sich schon fragen, wieso Frauen nur als eingetragene Partnerinnen vorkommen. Entsprechende Uneinheitlichkeiten brachte auch die Orthografiereform mit sich, bei der es allerdings wohl seltener zu Interpretationsschwierigkeiten kommt.

Bei Teilrevisionen kann man die neuen Bestimmungen in neuer Rechtschreibung neben die alten Bestimmungen in älterer Rechtschreibung stellen. (BK 2008: 12)

Gerade das **Gebot der Einheitlichkeit**, das für streng kodifizierte Texte einen hohen Stellenwert hat, führt also zu unerwünschten Ergebnissen, und zwar besonders dann, wenn es mit anderen hochrangigen Normen kollidiert. Bei den Gesetzesrevisionen ist die stärkere Regel, dass nichts verändert werden darf, was nicht parlamentarisch beschlossen wurde. Im Bundesblatt erweist sich die extreme Intertextualität und das Gebot, den Sprachgebrauch fremder Stimmen beizubehalten, häufig als Ursache für das Nebeneinander von Formen, die unterschiedlichen Normen verpflichtet sind. Solche Textimporte reichen vom Abdruck von Fremdtexen über mehr oder weniger klar als solche gekennzeichnete Zitate bis zu Eigenbezeichnungen von Akteuren, die z.B. gedrängt in Listen der zu Wahlen zugelassenen Parteien vorkommen, etwa: *Schweizer Demokraten; Partei national orientierter Schweizer, JungsozialistInnen; Grüne: Grünes Bündnis und GewerkschafterInnen – Grüne Freie Liste.*

Aber auch ausserhalb solcher Textimporte findet im Bundesblatt sogar das **Binnen-I** gelegentlich Verwendung (vgl. Alghisi & al. eingereicht: Kap. 3.), obwohl es sowohl die Schreibweisungen (BK 2013) als auch der Leitfaden der Bundeskanzlei (in seiner 2. Aufl. von 2009) ausschliessen. Auch auf Kantonsebene wird es sowohl in Leitfäden wie vom Personal im Allgemeinen abgelehnt (vgl. ebd.: Kap. 4.1.). In weniger offiziellen Anleitungen und v.a. in der nicht-standardisierten Sprachpraxis ist es dagegen recht beliebt, weil es sowohl ökonomisch ist als auch das Anliegen besonders deutlich werden lässt, dem hergebrachten Sprachgebrauch einen anderen entgegenzusetzen. Darin liegt natürlich zugleich der Grund für die scharfe Ablehnung dieser Schreibweise von anderer Seite.

Die Gegner des Binnen-I behaupten regelmässig, wortinterne Grossschreibung verstosse gegen den übergeordneten Kodex der amtlichen Rechtschreibregeln. Der Rechtschreibrat hat jedoch eindeutig festgestellt, die Binnengrossschreibung sei kein orthografischer Fehler. Sie habe "graphostilistischen Charakter" und bewege "sich damit im Bereich der Textgestaltung, der nicht der amtlichen Regelung unterliegt". Die Gebräuchlichkeit des Binnen-I schätzt er folgendermassen ein:

Anfang der achtziger Jahre trat es zunächst in der linken Presse auf und hat sich allmählich auf andere Textsorten verbreitet, vor allem auf wissenschaftliche Publikationen,

Anzeigen, Verlautbarungen und sonstige Broschüren. [...]

[Es ist,] aufs Gesamt gesehen, auf bestimmte Gebrauchsbereiche der deutschen Sprache beschränkt. Damit ist seine Verbreitung nicht so allgemein gebräuchlich, dass es ins Rechtschreibregelwerk aufgenommen werden müsste.

Das kann sich im Lauf der Zeit freilich ändern (und der Rechtschreibrat wird das beobachten): Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob sich hier eine neue Funktion der Großschreibung anbahnt. Das kann prinzipiell durchaus möglich sein, da das Binnen-I im Hinblick auf die Normschreibung weder orthographisch falsch noch orthographisch richtig ist: Es ist einfach nicht vorhanden, aber es gibt es dennoch, sodass der/die Einzelne selbst entscheiden muss, ob er/sie Gebrauch davon macht, sofern von der übergeordneten Dienststelle oder betrieblicherseits diesbezüglich keine Festlegungen im Sinne einer einheitlichen Textgestaltung getroffen sind.<sup>22</sup>

Mit der bemerkenswerten Feststellung, dass diese Form nicht vorhanden sei und gleichwohl existiere, unterstreicht die oberste Instanz in Rechtschreibfragen, dass sie hier keine Norm setzen, sondern die Sprachteilhaber ihren Weg selber finden lassen will. Das führt erneut auf die Frage zurück, welche Bedeutung Kodizes für die Sprachentwicklung haben. Eine besondere Rolle spielen dabei Spezial-Kodizes, auf die der Rechtschreibrat selbst verweist. Sie sind grundsätzlich restriktiver und haben grössere Verbindlichkeit, allerdings nur für begrenzte Kontexte (s.o. Abschnitt 2).

Wie Elmiger & al. (eingereicht: Kap. 3.2.) hervorheben, ist sowohl die Menge der Spezial-Kodizes für Verwaltungstexte als auch der Interpretationsspielraum, den sie lassen, ausschlaggebend dafür, dass die Praxis doch relativ bunt bleibt. Mancherorts zeigt sich sogar "eine gewisse Ratlosigkeit [...], wie das Thema geschickt und ohne allzu grossen Widerstand zu erzeugen weiterbearbeitet werden könnte" (ebd.: 3.3.). Die Hoffnung, der Bund könne die Unsicherheiten durch einen richtungsweisenden Entscheid beheben (vgl. oben 5.2.1), hat sich letzten Endes nicht erfüllt. Um die Formulierung der Arbeitsgruppe von 1991 aufzugreifen (s.o. 5.2.1): Es stellt sich heute nicht mehr die Frage, ob sprachliche Gleichbehandlung in der Gesetzessprache linguistisch vertretbar ist, aber durchaus die, wie strikt Prinzipien der geschlechtergerechten Sprache realisiert werden sollen.

Der am breitesten anerkannte Kodex in der Schweiz ist der Leitfaden der Bundeskanzlei. Eine besonders strikte Auslegung legt er mit dem schon zitierten Satz nahe: "generische Formen gibt es nicht" (BK 2009: 70f.). Da offenkundig ist, dass sie gleichwohl vorhanden sind, haben wir es mit einem ähnlichen Widerspruch zu tun wie beim Rechtschreibrat. Nur entspricht dies nicht einem Verzicht auf die Normsetzung, sondern ganz im Gegenteil einem besonders klaren Verbot. Es besagt letztlich: Bei Personenbezeichnungen darf man das Geschlecht nicht als irrelevant behandeln. Ferner lässt sich daraus eine konversationelle Implikatur ableiten: Es gilt nicht das, was die

<sup>22</sup> <http://rechtschreibrat.ids-mannheim.de/rechtschreibung/frage1.html>; 23.5.2016.

TextproduzentInnen meinen – tatsächlich sind maskuline Formen eben oft (nicht zuletzt in Gesetzen) geschlechtsübergreifend gemeint<sup>23</sup> –, sondern das, was die Kodifizierungsinstanz dekretiert. Es braucht nicht zu verwundern, wenn dies als Anmassung empfunden wird und eben deswegen Widerstände erzeugt.

Da der Leitfaden ansonsten aber keineswegs sprachdiktatorisch auftritt, nehmen wir an, diese Implikatur sei nicht gemeint, sondern allenfalls, dass in geschlechtergerecht formulierten Texten keine generischen Formen vorkommen (dürfen); wir verstehen also eher: 'Ein Text ist (u.E.) nicht (konsequent) geschlechtergerecht formuliert, wenn er irgendwelche generischen Formen enthält'. Das Problem ist, dass es sich hier nicht um eine arbiträre formale Regel bzw. Vereinheitlichung handelt, wie man sie von Spezial-Kodizes kennt und akzeptiert, sondern um eine Frage, die Semantik und Pragmatik betrifft. Die Skala der **Ausdrucksabsichten** wird dadurch eingeschränkt.

Wir unterstellen, dass der Wunsch oder das Bedürfnis, das Geschlecht zu spezifizieren, je nach Kontext (in allen möglichen Bedeutungen des Ausdrucks) unterschiedlich ausgeprägt ist.<sup>24</sup> Die verschiedenen Ausdrucksbedürfnisse bei Personenbezeichnungen lassen sich gut mit denen vergleichen, für die man das **Passiv** verwendet: Generell signalisiert diese Konstruktion, dass das Agens nicht im Fokus steht. Das kann dem Zweck dienen zu verschleiern, wer verantwortlich ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Agens zugleich in einer Präpositionalphrase erscheint, im Kontext bereits erwähnt ist oder als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.

Die entsprechende Konstellation liegt in vielen Fällen auch bei den uns interessierenden Texten vor, d.h. es steht gar nicht infrage, dass Frauen und Männer gemeint sind. Eben deswegen ist die ständige Wiederholung dieser Information störend. Dass sie unökonomisch ist und die Verständlichkeit behindert, also gegen die Konversationsmaximen Quantität und Modalität verstösst, gehört zu den zentralen Argumenten gegen diese Formulierungspraxis. Wichtiger erscheint uns allerdings noch, dass sie auch gegen die **Maxime der Relevanz** verstösst und das Kooperationsprinzip überhaupt gewissermassen ausser Kraft setzt. Diesem liegt bekanntlich die Annahme zugrunde, dass die vollständige Explizierung des Gemeinten nicht möglich ist und die Beteiligten sich daher darauf verlassen (müssen), dass Mitgemeintes aus dem Kontext und über Implikaturen erschlossen wird.

---

<sup>23</sup> Auch für die Rezipientenseite wird die Deutungshoheit reklamiert, wenn man unterstellt, Frauen fühlten sich beim generischen Maskulinum nicht mitgemeint. Empirische Studien (in natürlichen Kontexten) dazu liegen u.W. nicht vor.

<sup>24</sup> Zu bedenken ist nicht zuletzt, dass inzwischen einige das Bedürfnis haben, gerade nicht Doppelformen zu benutzen, um der Ideologie der Zweigeschlechtlichkeit der Menschheit entgegenzutreten (Stichwort: Transgender).

Die Suspendierung dieser Voraussetzung entspricht der Devise: 'Maximale Explizitheit bei Personenbezeichnungen!' Dadurch werden insbesondere Doppelformen zum Default-Wert. Dies hat den unerwünschten Effekt, dass eine spezielle Fokussierung schwierig wird und sich die Funktion (im Sinne Bühlers) von Darstellung auf Ausdruck bzw. Symptom verschiebt: Mit konsequenter Sichtbarmachung der Geschlechter gibt man v.a. kund, dieser Forderung gerecht werden zu wollen. Dies kann die zentrale Ausdrucksabsicht sein – und war es sicherlich in der frühen Phase der feministischen Diskussion. Als Dauerlösung stösst dieses Prinzip aber offenkundig auf Widerstand. Bezeichnend ist, wie sich das in unserem Projekt befragte Verwaltungspersonal dazu äussert. Das Prinzip geschlechtergerechter Sprache wird nicht infrage gestellt. Während jedoch "die Gleichstellungsbüros in den eigenen Texten in allen vier Landessprachen auf lückenlose Konsequenz" (Elmiger & al. eingereicht: Kap. 3.3.) setzen, verfolgen "Personen aus dem Redaktionsbereich ganz andere Hauptanliegen", für sie wiegen "sprachformale, ästhetische, aber auch juristische Argumente stärker" (ebd.: Kap. 5). Hier geht es wieder um die Maximen der Modalität, Quantität und vielleicht auch Qualität (juristische Argumente). Wir möchten demgegenüber hervorheben, dass auch die Relevanzmaxime einen, wenn nicht den wesentlichen Einflussfaktor darstellt.

Setzt man diese über das Prinzip von Einheitlichkeit und Systematik, so erscheint die bunte Praxis nicht mehr als störende Heterogenität, sondern als normales Phänomen von Sprachgebrauch und Sprachwandel. Wie schon die Genfer Regeln für die Gesetzesredaktion (vgl. 5.2.2) nahelegen, ist die **Heterogenitäts-Toleranz** in der Romandie wahrscheinlich höher. Ein besonders eklatanter Beleg dafür findet sich auf Bundesebene, und zwar im Erlasstext par excellence, der Bundesverfassung, die 1999 totalrevidiert wurde. Während im Deutschen erwartungsgemäss überall Paarformen und im Italienischen generische Maskulina erscheinen, wird im Französischen gemischt: Geht es nämlich um das Staatsvolk selbst, so ist grundsätzlich von *les Suisses et les Suissesses* die Rede. Das verstösst nicht nur gegen das Verbot von Paarformen in Erlasstexten, zusätzlich setzt man sich auch noch über das Gebot der grammatischen Kongruenz hinweg. Die Wiederaufnahme erfolgt nämlich mit maskulinen Formen:

Les Suisses et les Suissesses ne peuvent être expulsés du pays; ils ne peuvent être remis à une autorité étrangère que s'ils y consentent. (Art. 25, Abs. 1; vgl. auch Art. 40 und 136)

Sowohl die inkonsequente oder gar nur gelegentliche Sichtbarmachung der Geschlechter als auch die Bevorzugung semantisch-pragmatischer Prinzipien gegenüber grammatischen (man denke an *das Mädchen – sie*) sind ganz übliche Erscheinungen freier Textproduktion. Je nachdem, wie wichtig es der Produzenteninstanz ist, Zustimmung zum Prinzip deutlich zu machen, selbst wenn das Geschlecht aktuell irrelevant ist, erscheinen geschlechtergerechte Formen mehr oder weniger häufig und v.a. an strategischen Stellen (z.B. am

Textanfang). Ferner ist der Rückgriff auf eine Generalklausel bzw. eine allgemeine Klarstellung (z.B. im Vorwort) beliebt. Diese tritt aber häufig nicht allein auf, sondern neben Doppelformen, Binnen-I, abwechselnd maskulinen und femininen Ausdrücken usw. Dem Experimentieren und der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt. Es braucht nicht zu erstaunen, wenn sich lückenlose Konsequenz unter diesen Umständen als Erkennungsmerkmal für Texte profiliert, die strikten Normen unterliegen und ausserdem tatsächlich streng kontrolliert werden.

Das gilt nur für einen Teil der Verwaltungstexte und behindert das Wirken der unsichtbaren Hand (vgl. 4.2). Diese kann nur zum Zuge kommen, wenn man den Akteuren hinreichend Wahlfreiheit belässt. Die aktuellen Kodizes des Bundes tun dies u.E. nicht, sie werden jedenfalls z.T. sehr restriktiv ausgelegt. Da es trotz der Leitfäden noch nicht zu einer allseits befriedigenden Praxis gekommen ist, schiene es uns sinnvoll, die Striktheitsforderung in Neufassungen zu überdenken. Nur so gäbe es auch eine Chance, dass sich die Sprachgruppen einander annähern. Bei Broschüren z.B. sind sich das Deutsche und Französische viel näher als bei Erlass-texten. Bei diesen ist eine entsprechende Entwicklung ohne die explizite Änderung der Kodizes kaum vorstellbar. Einstweilen lässt sich den Redakteurinnen und Redakteuren daher nur empfehlen, mit weniger Gewissensbissen inkonsequent zu sein.

## LITERATUR

### *Amtliche Dokumente*

- BBI (1992). *Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission*  
[www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=10052493](http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=10052493)
- BK (1991). *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung*. Bern.
- BK (2008). *Rechtschreibung*  
<https://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05018/index.html?lang=de>
- BK (2009). *Geschlechtergerechte Sprache*  
[www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05313/index.html?lang=de](http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05313/index.html?lang=de)
- BK (2012). *Sprachweisungen*  
[www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1565.pdf](http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1565.pdf)
- BK (2013). *Schreibweisungen*  
[www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05016/index.html?lang=de](http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05016/index.html?lang=de)
- CaF (1991). *Parità tra donna e uomo nel linguaggio normativo e amministrativo*. Berna.
- CaF (2012). *Pari trattamento linguistico*  
<http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04850/05005/index.html?lang=it>
- Canton de Vaud (2008). Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud. *L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épïcène*. Lausanne.
- Chancellerie d'Etat & Direction des affaires juridiques (2015). *Directives de rédaction législative*. Genève.

ChF (1991). *Formulation non sexiste des actes législatifs et administratifs. Rapport d'un groupe de travail interdépartemental de la Confédération*. Berne.

ChF (1993). *Circulaire*  
<http://appel-vaud.ch/document/epicene/sex.htm>

ChF (2000). *Guide de formulation non sexiste*  
[www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04908/05037/index.html?lang=fr](http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04908/05037/index.html?lang=fr)

Guide romand (2002). Conférence latine des déléguées à l'égalité entre femmes et hommes. *Écrire les genres. Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène*.

## Sekundärliteratur

Adamzik, K. (2016). Alltag und öffentliche Verwaltung. In I. Pohl & H. Ehrhardt (Hgg.), *Schrifttexte im Kommunikationsbereich Alltag* (pp. 225-251). Frankfurt a.M.: Lang.

Alghisi, A., Elmiger, D., Schaeffer-Lacroix, E. & Tunger, V. (eingereicht). "KünstlerInnen", "Mitarbeiter(innen)" und "Vertreter/-innen": Sprachnormabweichende Formen in Schweizer Behördentexten. *Bulletin suisse de linguistique appliquée*.

Ammon, U. (1995). *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Problem der nationalen Varietäten*. Berlin/New York: de Gruyter.

Ammon, U. (2005). Standard und Variation: Norm, Autorität, Legitimation. In L. M. Eichinger & W. Kallmeyer (Hgg.), *Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache?* (pp. 28-40). Berlin/New York: de Gruyter.

Ammon, U. (2014). *Die Stellung der deutschen Sprache in der Welt*. Berlin/München/Boston: de Gruyter.

Ammon, U. (2015). On the social forces that determine what is standard in a language – with a look at the norms of non-standard language varieties. *Bulletin Suisse de linguistique appliquée, No spécial 2015*, 53-67.

Antos, G. (1996). *Laien-Linguistik. Studien zu Sprach- und Kommunikationsproblemen im Alltag. Am Beispiel von Sprachratgebern und Kommunikationstrainings*. Tübingen: Niemeyer.

Antos, G. (2008). „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht? Positionen, Alternativen und das Modell der „barrierefreien Kommunikation“. In K. M. Eichhoff-Cyrus & G. Antos (Hgg.), (pp. 9-20).

Dieckmann, W. (2012). *Wege und Abwege der Sprachkritik*. Bremen: Hempen.

Eichhoff-Cyrus, K. M. & Antos, G. (Hgg.) (2008). *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim: Dudenverlag.

Elmiger, D. (2000). Les guides de féminisation allemands et français: La Suisse au carrefour d'influences différentes. *Bulletin Suisse de linguistique appliquée*, 72, 211-225.

Elmiger, D. (2009). Féminisation de par la loi: la nouvelle «Loi sur les langues» suisse et la formulation non sexiste. *LeGes*, 1, 57-70.

Elmiger, D. (2013). The government in contact with its citizens: Translations of federal information in multilingual Swiss administration. *Gender and Language*, 7, 59-74.

Elmiger, D. (2015). Die Korpora «Bundesblatt / Feuille fédérale / Foglio federale». <http://archive-ouverte.unige.ch/unige:80692>.

Elmiger, D., Schaeffer-Lacroix, E. & Tunger, V. (eingereicht). Geschlechtergerechte Sprache in Schweizer Behördentexten: Möglichkeiten und Grenzen einer mehrsprachigen Umsetzung. *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie*.

Fluck, H.-R. & Blaha, M. (Hgg.) (2010). *Amtsdeutsch a.D.? Europäische Wege zu einer modernen Verwaltungssprache*. Tübingen: Stauffenburg.

Heringer, H. J. & Wimmer, R. (2015). *Sprachkritik. Eine Einführung*. Paderborn: Fink.

Keller, R. (2003). *Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache*. Tübingen, Basel:

- Francke, 3. Aufl.
- Kilian, J., Niehr, T. & Schiewe, J. (2010). *Sprachkritik. Ansätze und Methoden der kritischen Sprachbetrachtung*. Tübingen: Niemeyer.
- Klein, W. P. (Hg.) (2003). Sprachliche Zweifelsfälle. Theorie und Empirie. *Linguistik online*, 16, H. 4 <https://bop.unibe.ch/linguistik-online/issue/view/197>.
- Lebsanft, F. (2002). Französisch. In N. Janich & A. Greule (Hgg.), *Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch* (pp. 64-73). Tübingen: Narr.
- Lubello, S. (2014). *Il linguaggio burocratico*. Roma: Carocci.
- Nussbaumer, M. (2000). Textlinguistik für die Gesetzgebung. In D. Veronesi (Hg.), *Linguistica giuridica italiana e tedesca. Rechtslinguistik des Deutschen und des Italienischen* (pp. 195-208). Padova: Unipress.
- Nussbaumer, M. (2007). Gesetze verständlicher machen – dass ich nicht lache! In A. Lötscher & M. Nussbaumer (Hgg.), *Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist* (pp. 43-65). Zürich: Schulthess.
- Nussbaumer, M. (2008). Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache. In K. M. Eichhoff-Cyrus & G. Antos (Hgg.), (pp. 301-323).
- Nussbaumer, M. (2016). Gesetze in «leichter Sprache»? *LeGes*, 1, 99-110.
- Polenz, P. von (1999). *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. III: 19. und 20. Jahrhundert*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Polenz, P. von (2000). *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. I: Einführung, Grundbegriffe, Deutsch in der frühbürgerlichen Zeit*. Berlin/New York: de Gruyter, 2. Aufl.
- Schleicher, A. (1863). *Die Darwinsche Theorie und die Sprachwissenschaft – offenes Sendschreiben an Herrn Dr. Ernst Haeckel*. Weimar: Böhlau.